



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern



Zusammenstellung des Vernehmlassungs- ergebnisses

30.06.2021

Revision des Gesetzes über die politischen Rechte

A.	Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage	2
1.	Parteien	2
2.	Verbände	3
3.	Andere private Organisationen	3
4.	Gemeinden	3
B.	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	6
C.	In der Vernehmlassung eingebrachte, neue Änderungsvorschläge	54

A. Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage

1. Parteien

CVP: Die CVP begrüsst die Ausweitung des harmonisierten Amtsantritts der Gemeindebehörden auf die Rechnungsprüfungskommission und die Zulässigkeit von Internet-Verweisen in kommunalen Beleuchtenden Berichten. Zu den zahlreichen rein technisch-administrativen Anpassungen äussert sich die CVP nicht.

FDP: Die FDP begrüsst die Ausdehnung des bestehenden Vorverfahrens für Mehrheitswahlen trotz einiger Bedenken. Sie weist darauf hin, dass der neu zu gestaltende Wahlzettel mit vorgedruckten Namen und zusätzlichen leeren Zeilen dazu verleiten könne, mehr Stimmen zu verteilen, als Sitze zu vergeben sind. Es werde daher darauf ankommen, deutlich vor dieser Gefahr zu warnen.

GLP: Aus Sicht der Grünliberalen hat sich das GPR als Ganzes mit dieser Revision verbessert. Die GLP regt an, dass die Zuteilung der Listennummern nochmals angeschaut werden sollte. Sie kann inhaltlich vereinfacht werden mit alleiniger Berücksichtigung der Parteistimmen aus den letzten Wahlen. Diese Zuteilung ist demokratisch besser legitimiert und weniger zufällig als das Ziehen per Los von bisherig schon angetretenen Listen. Nur neue Listen sollen per Los eine Listennummer erhalten.

GP: Für die GP sind die Änderungen des GPR vor allem bei den Richtlinien für Wahlen so auszugestalten, dass die Stimmberechtigten möglichst gut über die zur Wahl vorgeschlagenen Personen informiert werden und die Fehlerquellen für das Ausfüllen der Wahlunterlagen möglichst gering sind. Die GP erachtet bei Mehrheitswahlen die Kombination von vorgedruckten Wahlzetteln zum Ankreuzen und leeren Wahlzetteln zum Ausfüllen als zu fehleranfällig: Sie regt deshalb an, dass bei Mehrheitswahlen durchgehend auf vorgedruckte Wahlzettel zu verzichten ist. Stattdessen soll künftig bei sämtlichen Mehrheitswahlen zum leeren Wahlzettel ein Beiblatt beigegeben werden müssen, auf dem die Namen der vorgeschlagenen Personen aufgeführt sind.

SP: Die SP begrüsst die Vorlage grundsätzlich, insbesondere die Absicht, die Verfahren zur Ausübung der politischen Rechte im Kanton Zürich zu vereinfachen. Die vorgeschlagenen Harmonisierungen und Vereinfachungen haben das Potenzial, Hürden zur Teilnahme an Wahlen zu senken und so die Wahlbeteiligung im Kanton zu erhöhen. Die SP begrüsst die vorgeschlagene einheitliche Regelung und Erleichterung der Abwicklung von Verhältniswahlen sowie die angestrebte Vereinfachung des Wahlvorschlagsverfahrens für Mehrheitswahlen. Bei Mehrheitswahlen steht für die SP die Information über die kandidierenden Personen im Zentrum, um die Transparenz zu erhöhen. Das vorgeschlagene System der vorgedruckten Wahlzettel lehnt die SP ab.

SVP: Die SVP lehnt die aktuelle Revision ab, ausser die in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Punkte werden berücksichtigt. Sie sieht insbesondere keinen Reformbedarf beim Wahlverfahren und lehnt das Ankreuzen vorgedruckter Namen auf dem Wahlzettel als handschriftliche Stimmabgabe ab. Leere Wahlzettel sind den vorgedruckten

Wahlzetteln vorzuziehen, wobei auf eine Bevorzugung der bisherigen Kandidierenden zu verzichten ist.

2. Verbände

GPV: Der GPV erachtet die Verpflichtung zur Abgabe eines Beiblattes als ausreichend und lehnt eine weitergehende Vereinfachung bzw. Vereinheitlichung des Verfahrens für die Gemeinden ab, weil sie die Gemeindeautonomie einschränkt und verwaltungsökonomisch keinen Sinn macht. Jede Gemeinde hat festgelegt, wie das Verfahren bei ihr abläuft. Die Abläufe bei der Auszählung von Wahlen sind eingespielt. Eine Kantonalisierung wäre eine Vereinheitlichung, aber keine Vereinfachung, zumal viele Gemeinden ihre Gemeindeordnung anpassen müssten.

VZGV: Der Prozess zur Erarbeitung der Revision des Gesetzes über die politischen Rechte, insbesondere die Einsetzung der zwei thematischen Arbeitsgruppen und der frühzeitige und enge Einbezug der Anspruchsgruppen, ist sehr gut gelungen. Dafür bedankt sich der VZGV ausdrücklich. Die Abschaffung der Kreiswahlvorsteherschaften wird sehr begrüsst und führt zu einfacheren Prozessen. Es ist auch sehr sinnvoll, den Amtsantritt auch für die RPK ebenfalls auf den 1. Juli festzulegen.

VZS: Der VZS verzichtet auf allgemeine Bemerkungen zur Vorlage, sondern beschränkt sich auf Ausführungen unter anderem zum Verzicht auf die Durchführung von Ersatzwahlen während der Amtsdauer, auf den Beleuchtenden Bericht und die Möglichkeit von Verweisen auf das Internet.

3. Andere private Organisationen

Keine Rückmeldungen.

4. Gemeinden

Aeugst a.A., Affoltern a.A., Hettlingen, Kappel a.A., Knonau, Mettmenstetten, Ottenbach, Stallikon, Wettswil a.A., Maschwanden,

Bonstetten, Obfelden: Die Gemeinden erachten die Vernehmlassungsvorlage als sehr unübersichtlich, weil die Paragraphen teilweise komplett geändert werden und diese mit dem ursprünglichen Inhalt nichts mehr zu tun haben. Wenn man das Wahlsystem ändern will, müsste man dies konsequent tun. Entweder es gilt immer die stille Wahl und falls nicht, gibt es leere Wahlzettel mit Beiblatt, oder man lässt es, wie es ist. Die Vernehmlassungsvorlage ist weiter insofern inkonsequent, weil bei Abstimmungen weiterhin JA oder NEIN geschrieben werden muss und kein Ankreuzen möglich ist.

Bäretswil, Hedingen, Hinwil, Kilchberg, Niederhasli, Ottenbach, Wila, Eglisau, Winkel, Zell, Flaach: Die Gemeinden begrüssen die Ausweitung des

harmonisierten Amtsantritts der Gemeindebehörden auf die Rechnungsprüfungskommission, die Zulässigkeit von Internet-Verweisen in kommunalen Beleuchtenden Berichten sowie die Ausweitung der Möglichkeit der vorzeitigen Stimmabgabe an der Urne.

Dietikon: Die Stadt Dietikon befürwortet grundsätzlich die Stossrichtung der Revision, sieht jedoch einige Punkte als nicht praxistauglich an.

Neerach: Die Gemeinde Neerach begrüsst die Revision des GPR grundsätzlich. Die Einführung eines einheitlichen kantonalen Vorverfahrens für Mehrheitswahlen verschafft Klarheit und Transparenz. Allerdings soll der leere Wahlzettel und das Beiblatt beibehalten werden. Weiter erachtet sie es als sehr sinnvoll, den Amtsantritt auch für die Rechnungsprüfungskommission auf den 1. Juli festzulegen.

Niederhasli: Die Gemeinde Niederhasli begrüsst die Abschaffung der Kreiswahlvorsteherschaften sehr, weil dies zu einfacheren Prozessen führt. Es ist auch sehr sinnvoll, den Amtsantritt für die Rechnungsprüfungskommission auf den 1. Juli festzulegen.

Rafz: Für die Gemeinde Rafz sollen mit der Revision Vereinfachungen in der Gesetzesanwendung und Umsetzung erfolgen. Verschiedene Anwendungen wurden jedoch verkompliziert, was die administrative Umsetzung erschwert.

Wädenswil: Die Stadt Wädenswil begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen in Bezug auf die Neuregelung des Mehrheitswahlverfahrens nicht. Für die Stadtratswahlen wurde bisher bewusst auf ein Vorverfahren, Beiblätter und gedruckte Wahlzettel verzichtet. Die Wählerinnen und Wähler sollen wählen, wer ihnen mit guten Argumenten in Erinnerung ist, sich um ein Amt bemüht und sich selber bekannt gemacht hat.

Winterthur: Die Stadt Winterthur erachtet die vorgeschlagenen Änderungen alles in allem als sinnvoll und in der Praxis umsetzbar.

Weiningen: Die Gemeinde Weiningen bewertet die vorgeschlagenen Änderungen als zweckmässig und sinnvoll. Sie befürwortet die Abgabe eines Beiblattes bei Mehrheitswahlen auf kommunaler Ebene, ist jedoch gegen ein Vorwahlverfahren.

Schöfflisdorf: Die Gemeinde Schöfflisdorf schliesst sich grundsätzlich den Vernehmlassungen des GPV und des VZGV an, weist jedoch selber auf Punkte hin, bei denen sie grossen Wert auf eine Änderung gegenüber der Vernehmlassungsvorlage legt.

Zürich: Für die Stadt Zürich scheint das neu konzipierte Verfahren für Mehrheitswahlen im Allgemeinen bereits stark auf eine künftige Einführung von E-Voting oder E-Counting ausgerichtet zu sein. Für die aktuell noch vollständig papiergebundenen Verfahren eignet es sich, für bestimmte kommunale Konstellationen hingegen nicht. Bei



einer künftigen Einführung von E-Voting müsste der vorliegende Erlass ohnehin einer erneuten Revision unterzogen werden.



B. Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Vernehmlassungsvorlage	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge
Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (Änderung vom 2022) <i>Der Kantonsrat,</i> nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom und der Kommission vom <i>beschliesst:</i> I. Das Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 wird wie folgt geändert:		
II. Teil: Wahlen und Abstimmungen		
1. Abschnitt: Wahl- und Abstimmungsorganisation		
A. Behörden		
<i>Kreiswahlvorsteherschaft</i>		
§ 13. wird aufgehoben.	SVP: Die Kreiswahlvorsteherschaften sind beizubehalten. Eine zentrale Aufgabe der Bezirke bzw. der Wahlkreise ist weiterhin beizubehalten. SP: Die SP unterstützt die vorgeschlagene Abschaffung der Kreiswahlvorsteherschaft, um die Verfahren effizienter und weniger fehleranfällig zu gestalten. Gefahr eines Föderalismusverlustes sieht die SP hier keine, da die Kreiswahlvorsteherschaft rein administrative Aufgaben erfüllte. Aeugst a.A., Affoltern a.A., Hettlingen, Kappel a.A., Knonau, Mettmenstetten, Ottenbach, Stallikon, Wettswil a.A.: Aufhebung der Unterstützung durch die Kreiswahlvorsteherschaften. Aus organisatorischer Sicht der Verwaltung ist die Aufhebung des Artikels stimmig.	



Vernehmlassungsvorlage	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge
	Die Festlegung einer Koordinationsstelle führt zur Effizienzsteigerung und zur Fehlerminimierung.	
Gemeindewahlbüro		
a. Im Allgemeinen		
§ 14. Abs. 1 unverändert.		
² Die Gemeindeordnung kann die Mitgliederzahl erhöhen oder dies dem Gemeindevorstand übertragen.	Aeugst a.A., Affoltern a.A., Hettlingen, Kappel a.A., Knonau, Mettmenstetten, Ottenbach, Stallikon, Wettswil a.A., Maschwanden: Neu kann auch in Parlamentsgemeinden die Festlegung der Mitgliederzahl dem Gemeindevorstand übertragen werden. Es ist aber anzumerken, dass diese Anpassung sinnvoll ist. Es kann schneller gehandelt bzw. entschieden werden, da der Gemeindevorstand i. d. R. regelmässiger tagt als das Parlament. Aeugst a.A., Affoltern a.A., Kappel a.A., Knonau, Mettmenstetten, Ottenbach, Stallikon, Wettswil a.A.: Der Bezirk Affoltern verfügt über keine Parlamentsgemeinde, somit kann zu dieser Änderung keine Stellungnahme abgegeben werden. VZGV, Neerach: Die Änderung, dass neu auch in Parlamentsgemeinden der Gemeindevorstand die Anzahl Wahlbüromitglieder festlegen kann, sofern dies in der GO so vorgesehen ist, wird sehr begrüsst. Allerdings kommt diese Änderung für diejenigen Parlamentsgemeinden, die gerade ihre GO anpassen, zu spät. Sie können in ihrer neuen GO von dieser Verbesserung noch nicht «profitieren». Gibt es hierfür einen praxistauglichen Lösungsansatz?	
B. Urnen		
§ 20. Abs. 1 unverändert.	Richterswil: Der sonntägliche Urnendienst ist nicht mehr zeitgemäss. Ein unverhältnismässiger Aufwand für eine historische «Liebhaberei», von der nur wenige Stimm-	



Vernehmlassungsvorlage	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge
	berechtigte tatsächlich Gebrauch machen. Was bundesweit abgeschafft gehört, soll nicht auch noch im kantonalen Recht zementiert werden. Stattdessen sollen die Gemeindebriefkästen für «Sonntagsabstimmer» für die briefliche Abstimmung zur Verfügung stehen und letztmals – zum Beispiel – um 11 Uhr geleert werden. Ersatzlos streichen. Stattdessen briefliche Abstimmung am Sonntag für den ganzen Kanton ermöglichen (s. Bemerkungen)	
² Die Gemeinden gewährleisten die vorzeitige Stimmabgabe an mindestens zwei der sechs letzten Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungstag, indem sie die Abstimmungslokale entsprechend öffnen oder die Stimmabgabe in der Gemeindeverwaltung ermöglichen.	SP: Die SP begrüsst die Ausweitung der vorzeitigen Stimmabgabe an der Urne, um die Rechtsgrundlage für die in gewissen Gemeinden verbreitete Praxis zu schaffen. Bäretswil: Mit der geplanten Ausweitung der vorzeitigen Stimmabgabe auf die letzten sechs Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungstag soll die gesetzliche Grundlage der aktuellen Praxis angepasst werden. Wenn die vorzeitige Stimmabgabe beibehalten wird, soll den Gemeinden die freiwillige Möglichkeit geboten werden, die vorzeitige Stimmabgabe in den letzten <i>drei</i> Wochen (wie § 62 GPR) der vor dem Wahl- oder Abstimmungstag anzubieten. Ab Datum der amtlichen Zustellfrist sollte die Stimmabgabe am Schalter möglich sein. Antrag: anstatt 6 Tage neu drei Wochen VZGV, Bäretswil, Neerach, Niederhasli, Otelfingen, Wila, Horgen, Regensdorf, Unterengstringen, Dürnten, Wetzikon, Zumikon, Uitikon, Wangen-Brüttisellen, Fällanden: Grundsätzlich ist jedoch anzustreben, die vorzeitige Stimmabgabe ganz abzuschaffen, da sie im Rahmen der Digitalisierung und der zunehmenden eServices nicht mehr zeitgemäss ist. Der Kanton soll sich beim Bund dafür einsetzen, dass die gesetzlichen Grundlagen entsprechend angepasst werden. Die Gemeinden gewährleisten die vorzeitige Stimmabgabe an mindestens zwei der letzten sechs Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungstag, indem sie die Abstimmungslokale entsprechend öffnen oder die Stimmabgabe in der Gemeindeverwaltung ermöglichen. Sie können die vorzeitige Stimmabgabe auch bereits ab Zustellung der Wahl- und Abstimmungsunterlagen ermöglichen.	



Vernehmlassungsvorlage	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge
	VZGV, Neerach, Niederhasli: Mit der geplanten Ausweitung der vorzeitigen Stimmabgabe auf die letzten sechs Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungstag soll die gesetzliche Grundlage der aktuellen Praxis angepasst werden. Wenn die vorzeitige Stimmabgabe beibehalten wird, soll den Gemeinden die freiwillige Möglichkeit geboten werden, die vorzeitige Stimmabgabe in den letzten vier Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstag anzubieten. Grüningen: Die Gemeinden gewährleisten die vorzeitige Stimmabgabe an mindestens zwei der letzten sechs Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungstag, indem sie die Abstimmungslokale entsprechend öffnen oder die Stimmabgabe in der Gemeindeverwaltung ermöglichen. Zusätzlich soll die Möglichkeit bestehen, dass die vorzeitige Stimmabgabe auch bereits ab Zustellung der Wahl- und Abstimmungsunterlagen ermöglicht wird. Sie können die vorzeitige Stimmabgabe auch bereits ab Zustellung der Wahl- und Abstimmungsunterlagen ermöglichen. Richterswil: Die vorgeschlagene Ausweitung der Möglichkeit der vorzeitigen Stimmabgabe bringt nichts. Vielmehr gehört die vorzeitige Stimmabgabe als nicht mehr zeitgemäss abgeschafft. Ersatzlos streichen. CVP, Volketswil: Die vorzeitige Stimmabgabe verliert laufend an Bedeutung. Eine Ausweitung des Angebots macht keinen Sinn. Der Kanton soll sich beim Bund dafür einsetzen, dass die gesetzlichen Grundlagen entsprechend angepasst werden, um die vorzeitige Stimmabgabe abzuschaffen. Winkel: Faktisch wird wohl in vielen Gemeinden bereits ab der Zustellung der Wahl- und Abstimmungsunterlagen die vorzeitige Stimmabgabe in der Gemeindeverwaltung ermöglicht. Eine Mindestanzahl Tage für die vorzeitige Stimmabgabe ist in Übereinstimmung mit dem Bundesgesetz über die politischen Rechte weiterhin vorzusehen,	Grüningen: Die Gemeinden gewährleisten die vorzeitige Stimmabgabe an mindestens zwei der vier letzten Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungstag, indem sie die Abstimmungslokale entsprechend öffnen oder die Stimmabgabe in der Gemeindeverwaltung ermöglichen. Sie können die vorzeitige Stimmabgabe an weiteren Tagen vorsehen.



Vernehmlassungsvorlage	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge
	doch soll die freiwillige Möglichkeit zur vorzeitigen Stimmabgabe ab der Zustellung der Wahl- und Abstimmungsunterlagen im Gesetz Eingang finden, wenn die gelebte Praxis im GPR abgebildet werden soll.	
2. Abschnitt: Wählbarkeit, Amtszwang und Amtsdauer		
B. Unvereinbarkeit		
Unvereinbarkeitsgründe		
a. <i>Organfunktionen</i>		
§ 25. Abs. 1 unverändert.	SVP: Die Unvereinbarkeit ist auf die Mitarbeitenden der kantonalen Kernverwaltung zu erweitern. Es ist absurd, von Unternehmen bezüglich Corporate Governance höchste Sensibilität zu erwarten, bei Parlamentariern, welche in der Privatwirtschaft tätig sind, bald totale Transparenz zu verlangen, während Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung totale Freiheit geniessen sollen. Mitglied des Kantonsrates, der Oberstaatsanwaltschaft oder der Oberjugendanwaltschaft, voll- oder teilamtliche Mitglieder eines obersten Gerichts, Mitglied des Handelsgerichts sowie Mitarbeitende der kantonalen Kernverwaltung. SVP, Volketswil: lit. a: Die Ausweitung der Unvereinbarkeit auf die Handelsrichter ist korrekt, da sie vom Kantonsrat gewählt werden. Auf die Ausweitung der Unvereinbarkeit auf die Statthalter ist hingegen zu verzichten. Zum einen sind sie in einem politischen Prozess gewählt und nicht per se mit einem leitenden kantonalen Angestellten zu vergleichen. Volketswil: Wenn eine Unvereinbarkeit festgelegt wird, dann so, dass der Statthalter nicht für den selben Wahlkreis gleichzeitig in den Kantonsrat gewählt werden darf. Mitglied des Kantonsrates, der Oberstaatsanwaltschaft oder der Oberjugendanwaltschaft, voll- oder teilamtliches Mitglied eines obersten Gerichts, Mitglied des Handelsgerichts sowie Statthalter im gleichen Wahlkreis.	



Vernehmlassungsvorlage	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge
Abs. 2 Einleitungssatz unverändert.		
a. Mitglied des Kantonsrates, der Oberstaatsanwaltschaft oder der Oberjugendanwaltschaft, voll- oder teilamtliches Mitglied eines obersten Gerichts, Mitglied des Handelsgerichts, Statthalterin oder Statthalter,	SP: Die SP begrüsst die vorgeschlagene Ausweitung der Unvereinbarkeitsregelung auf eine Mitgliedschaft beim Handelsgericht und dem Statthalteramt. Die SP lehnt eine weitergehende Ausdehnung der Unvereinbarkeitsregeln, wie sie in der PI 283/2016 oder der Motion 66/2020 gefordert werden, klar ab, da sie diese als zu stark einschränkend und nicht notwendig erachtet. CVP: Die Ausweitung der Unvereinbarkeit auf die Handelsrichter und Statthalter wird von der CVP unterstützt.	
lit. b–e unverändert.	VZGV, Bärenswil, Neerach, Niederhasli, Otelfingen, Dietikon, Grüningen, Wila, Horgen, Regensdorf, Unterengstringen, Dürnten, Wetzikon, Zumikon, Uitikon, Wangen-Brüttisellen, Fällanden: lit.c: Die Unvereinbarkeit von Gemeindeparlament und Gemeindevorstand greift zu wenig weit.	Antrag auf Ergänzung von lit. c: «Mitglied des Gemeindeparlaments, des Gemeindevorstands sowie von weiteren Exekutivorganen.»
D. Amtsdauer		
Konstituierung und Amtsantritt		
b. Kommunale Behörden		
§ 33 a. ¹ In Versammlungsgemeinden erfolgt die Konstituierung von Gemeindevorstand, Schulbehörden, Rechnungsprüfungskommission und eigenständigen Kommissionen, die von den Stimmberechtigten gewählt werden, auf den 1. Juli.	Aeugst a.A., Affoltern a.A., Hettlingen, Kappel a.A., Knonau, Mettmenstetten, Stallikon, Wettswil a.A., Maschwanden: Aus Sicht der Verwaltungsebene macht es aufgrund Organisationsgründen Sinn den Amtsantritt der RPK zusammenzulegen. Es macht jedoch aus Sicht der Einheitsgemeinde mehr Sinn, wenn der Amtsantritt auf den 1. August, sprich neues Schuljahr, angesetzt wird. GPV, CVP, Hedingen, Hinwil, Eglisau: Übernahme wie vorgeschlagen, der 1. Juli entsprach seinerzeit nach langen Verhandlungen einem breiten Kompromiss zwischen Gemeinden und Schulpflegen. Festhalten an bisherigem Amtsantritt 1. Juli, inklusive neu der Rechnungsprüfungskommission.	



Vernehmlassungsvorlage	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge
	Kilchberg: Übernahme wie vorgeschlagen, der 1. Juli für alle Gemeindebehörden. Am bisherigen Amtsantritt vom 1. Juli festhalten, inkl. neu auch für die Rechnungsprüfungskommission Ottenbach: Aus Sicht der Verwaltungsebene macht es aufgrund Organisationsgründen Sinn den Amtsantritt der RPK zusammenzulegen. Es macht jedoch mehr Sinn, den bisherigen Amtsantritt 1. Juli zu belassen.	
Abs. 2 und 3 unverändert.		
<i>Zeitpunkt der Wahlen</i>		
<i>b. Ersatzwahlen</i>		
§ 45 Abs. 1 und 2 unverändert.	VZS: Für Schulbehörden wäre eine Regelung analog zum neuen Abs. 3 begrüßenswert, innerhalb des letzten Amtsjahres.	
³ Beim Gemeindewahlbüro kann auf eine Ersatzwahl verzichtet werden, wenn die Mitgliederzahl im Sinne von § 14 Abs. 1 aufgrund der Vakanz nicht unterschritten wird.	Aeugst a.A., Affoltern a.A., Hettlingen, Kappel a.A., Knonau, Mettmenstetten, Ottenbach, Stallikon, Wettswil a.A., Langnau a.A., Maschwanden: Bei einer Ersatzwahl eines Wahlbüromitgliedes kann darauf verzichtet werden, wenn die gesetzliche Mindestzahl (§ 14 Abs. 1 und 2 GPR) nicht unterschritten wird. In der Praxis zählen die Gemeindewahlbüros mehr als fünf Mitglieder. Mit der neuen Regelung kann der Verwaltungsaufwand minimiert werden. Otelfingen. Diese Regelung wird begrüßt.	
Abs. 3 wird zu Abs. 4.		
4. Abschnitt: Mehrheitswahlen an der Urne und Urnenabstimmungen		



Vernehmlassungsvorlage	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge
A. Vorverfahren für Mehrheitswahlen		
Anwendungsbereich		
§ 48. Für Mehrheitswahlen findet ein Vorverfahren statt.	FDP: Die Vorlage schlägt mit der Änderung von § 48 GPR die wohl am tiefsten greifende Neuerung vor, indem sie das bestehende Vorverfahren für Mehrheitswahlen sehr stark ausdehnt. Dem können wir trotz einiger Bedenken zustimmen. SP: Die SP begrüsst die Einführung eines Vorverfahrens auf alle Mehrheitswahlen, einschliesslich Regierungs- und Ständeratswahlen. Dies erhöht die Transparenz und Verständlichkeit für die Stimmberechtigten. Eine Vereinheitlichung der Verfahren für alle Majorzwahlen ist sinnvoll. GPV, CVP: Wir erachten die Verpflichtung zur Abgabe eines Beiblattes als ausreichend und lehnen gleichzeitig eine weitergehende Vereinfachung/Vereinheitlichung des Verfahrens für die Gemeinden ab. Der Rest der sogenannten Vereinfachung/Vereinheitlichung des Verfahrens (neben dem verpflichtenden Beiblatt) ist nicht erwünscht, weil dieses die Gemeindeautonomie einschränkt und verwaltungsökonomisch keinen Sinn macht. Jede Gemeinde hat festgelegt, wie das Verfahren bei ihr abläuft. Die Abläufe bei der Auszählung von Wahlen sind eingespielt, so dass es zwar eine Vereinheitlichung (Kantonalisierung), aber keine Vereinfachung wäre. Viele Gemeinden müssten wieder ihre GO anpassen und das Verfahren «kantonalisiert vereinfacht» anpassen. In diesem Sinne erfüllt die Verpflichtung zur Abgabe des Beiblattes die bezweckte Vereinfachung ohne unnötigen Eingriff in die Gemeindeautonomie vollumfänglich. Den Rest der Vereinheitlichung lehnen wir ab. GPV, CVP, Bärenswil, Hedingen, Niederhasli, Eglisau, Boppelsen: Von einem Vorverfahren bei Mehrheitswahlen ist abzusehen. Da im Falle der vielerorts üblichen Kampfwahlen für Gemeinderatssitze ohnehin leere Wahlzettel zum Einsatz kommen würden, käme die angedachte Vereinfachung nicht lückenlos zum Tragen. Vielmehr würde eine Verpflichtung zur Abgabe eines Beiblattes (zumindest im Falle von leeren	



Vernehmlassungsvorlage	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge
	Wahlzetteln) die bezweckte Vereinfachung ohne unnötigen Eingriff in die Gemeindeautonomie (mit einhergehender Änderung vieler Gemeindeordnungen) auch aus Sicht der Verwaltungsökonomie wohl in geeigneter Weise ermöglichen. Bäretswil: Die Verpflichtung zur Abgabe eines Beiblattes wird als ausreichend betrachtet. Weitergehende Vereinfachung/Vereinheitlichung des Verfahrens sind für die Gemeinden nicht nötig. Dies auch zur Vermeidung von GO-Revisionen. Antrag: Verzicht auf ein Vorverfahren bei Mehrheitswahlen, hingegen eine Pflicht zur Abgabe eines Beiblattes (mindestens im Falle von leeren Wahlzetteln) Dietikon: Die Pflicht für ein Vorverfahren für Mehrheitswahlen ist nicht unbedingt zielführend. Um für die Stimmberechtigten eine möglichst grosse Transparenz zu schaffen, wäre die Pflicht zur Abgabe eines Beiblattes besser geeignet. Verzicht auf ein Vorverfahren bei Mehrheitswahlen, dafür Pflicht zur Abgabe eines Beiblattes (mindestens bei leeren Wahlzetteln) GPV, Hedingen, Niederhasli: Verzicht auf ein Vorverfahren bei Mehrheitswahlen, hingegen eine Pflicht zur Abgabe eines Beiblattes (mindestens im Falle von leeren Wahlzetteln). Wir erachten die Verpflichtung zur Abgabe eines Beiblattes als ausreichend und lehnen gleichzeitig eine weitergehende Vereinfachung/Vereinheitlichung des Verfahrens ab, da diese die Gemeindeautonomie einschränkt und verwaltungsökonomisch keinen Sinn macht. Es wäre zwar eine Vereinheitlichung (Kantonalisierung), aber keine Vereinfachung. Hagenbuch: Bei Mehrheitswahlen soll auf ein Vorverfahren verzichtet werden. Finden Wahlen mit leeren Wahlzetteln statt, soll die Abgabe eines Beiblattes verpflichtend sein. Hinwil, Stallikon: Der Gemeinderat erachtet die Verpflichtung zur Abgabe eines Beiblattes als ausreichend und lehnt gleichzeitig eine weitergehende Vereinfachung/Vereinheitlichung des Verfahrens für die Gemeinden ab. Der Rest der sogenannten Vereinfachung/Vereinheitlichung des Verfahrens (neben dem verpflichtenden	



Vernehmlassungsvorlage	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge
	Beiblatt) ist nicht erwünscht, weil dieses die Gemeindeautonomie einschränkt und verwaltungsökonomisch keinen Sinn macht. Jede Gemeinde hat festgelegt, wie das Verfahren bei ihr abläuft. Die Abläufe bei der Auszählung von Wahlen sind eingespielt, so dass es zwar eine Vereinheitlichung (Kantonalisierung), aber keine Vereinfachung wäre. Viele Gemeinden müssten wieder ihre GO anpassen und das Verfahren «kantonalisiert vereinfacht» anpassen. In diesem Sinne erfüllt die Verpflichtung zur Abgabe des Beiblattes die bezweckte Vereinfachung ohne unnötigen Eingriff in die Gemeindeautonomie vollumfänglich. Den Rest der Vereinheitlichung gemäss vorgeschlagener neuer Formulierung in § 48 lehnt der Gemeinderat ab. Kilchberg: Von einem Vorverfahren bei Mehrheitswahlen ist abzusehen. Da im Falle der vielerorts üblichen Kampfwahlen für Gemeinderatssitze ohnehin leere Wahlzettel zum Einsatz kommen würden, käme die angedachte Vereinfachung nicht lückenlos zum Tragen. Verzicht auf ein Vorverfahren bei Mehrheitswahlen auf Gemeindeebene – Gemeindeautonomie soll hier respektiert werden. Der Gemeinderat würde aber die Pflicht zur Abgabe eines Beiblattes (mindestens im Falle von leeren Wahlzetteln) begrüßen. Die Verpflichtung zur Abgabe eines Beiblattes erachtet der Gemeinderat als ausreichend und lehnt gleichzeitig eine weitergehende Vereinfachung/Vereinheitlichung des Verfahrens für die Gemeinden ab. Niederhasli: Diesbezüglich ist die Präzisierung des GPV vom 4. November 2020 zu beachten. Ottenbach: Wir unterstützen den Antrag und die Begründung des Gemeindepräsidentenverbandes des Kantons Zürich: Der GPV erachtet die Verpflichtung zur Abgabe eines Beiblattes als ausreichend und lehnt gleichzeitig eine weitergehende Vereinfachung/Vereinheitlichung des Verfahrens für die Gemeinden ab. Der Rest der sogenannten Vereinfachung/Vereinheitlichung des Verfahrens (neben dem verpflichtenden Beiblatt) ist nicht erwünscht, weil dieses die Gemeindeautonomie einschränkt und verwaltungsökonomisch keinen Sinn macht. Jede Gemeinde hat festgelegt, wie das	



Vernehmlassungsvorlage	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge
	Verfahren bei ihr abläuft. Die Abläufe bei der Auszählung von Wahlen sind eingespielt, so dass es zwar eine Vereinheitlichung (Kantonalisierung), aber keine Vereinfachung wäre. Viele Gemeinden müssten wieder ihre GO anpassen und das Verfahren «kantonalisiert vereinfacht» anpassen. In diesem Sinne erfüllt die Verpflichtung zur Abgabe des Beiblattes die bezweckte Vereinfachung ohne unnötigen Eingriff in die Gemeindeautonomie vollumfänglich. Den Rest der Vereinheitlichung gemäss vorgeschlagener neuer Formulierung in § 48 lehnt der GPV ab. Schöfflisdorf: Alle Gemeinden haben im Verlauf der letzten Jahre oder werden im nächsten Jahr ihre Gemeindeordnung einer Totalrevision unterziehen. Dabei wurde/wird in vielen Gemeinden auch das Verfahren für Mehrheitswahlen, und insbesondere die Erneuerungswahlen geregelt bzw. teils neu festgelegt. Unsere Gemeinde hat – wie viele andere – dabei eine Wahl mit leeren Wahlzetteln und einem Beiblatt festgelegt – und damit ausdrücklich auf das Vorverfahren verzichtet. Dieses Vorgehen stiess an der vorberatenden Gemeindeversammlung auf einhellige Zustimmung. Es wäre schon fast ein Vertrauensbruch, wenn diese in vielen Gemeinden bestens bewährte Variante mittels übergeordnetem Gesetz ohne plausiblen Grund umgehend wieder abgeschafft würde. Deshalb beantragt der Gemeinderat, dass bezüglich Vorverfahren in Gemeinden die bisherige Formulierung: „bei Gemeindewahlen, soweit die Gemeindeordnung die stille Wahl oder die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen vorsieht“ beibehalten wird. Wangen-Brüttisellen: Grundsätzlich wird ein allgemein gültiges Vorverfahren für alle Mehrheitswahlen begrüsst. Im Sinne der gewünschten Vereinfachung und Vereinheitlichung macht es jedoch wenig Sinn, ein neues Vorverfahren einzuführen und dann bei Wahlen mit der Möglichkeit für eine Stille Wahl wieder auf das alte Verfahren zurückzugreifen. So sind dann doch zwei unterschiedliche Verfahren vorhanden. Der Einfachheit halber und da dieses Verfahren in den Gemeinden bereits etabliert ist, soll bei allen Majorzwahlen (mit und ohne Stille Wahl) das Vorverfahren mit den bekannten 40 Tage Frist und 7 Tage Nachfrist zur Anwendung kommen. Andernfalls würde die Beibehaltung der heutigen Wahlverfahren mit der Pflicht zur Abgabe eines Beiblattes (im Falle von leeren Wahlzetteln) bevorzugt (analog GPV).	



Vernehmlassungsvorlage	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge
	Wettswil a.A.: Das Vorverfahren soll auf alle Mehrheitswahlen ausgedehnt werden. Diese Änderung wird abgelehnt. Die Gemeinden sollen weiterhin in ihrer Gemeindeordnung festlegen können, für welche Behörden ein Vorverfahren durchzuführen ist. Mit leeren Wahlzetteln und einem Beiblatt ist die Transparenz für die Stimmberechtigten ebenfalls gewährleistet. Antragsvorschläge: keine Aufhebung von lit. a-c Winkel: Von einem Vorverfahren bei Mehrheitswahlen ist abzusehen. Die Gemeinde Winkel kennt bei Erneuerungen der Behörden die Urnenwahl mit leeren Wahlzetteln, denen im ersten Wahlgang ein Beiblatt beigelegt wird. Die Stimmberechtigten müssen somit ihre Kandidaten bewusst auswählen und aufschreiben. Das Ausfüllen des Wahlzettels ist einfach und die Transparenz ist mit dem Beiblatt genügend gewährleistet. Hingegen scheinen die vorgeschlagenen Wahlzettel mit vorgedruckten Namen zum Ankreuzen und leeren Zeilen alles andere als einfach verständlich zu sein. Ausserdem sind damit kaum Vereinfachungen bei der Bereinigung und Auszählung der Wahlzettel im Wahlbüro zu erwarten. Schliesslich stellt die Vernehmlassungsversion ein unnötiger Eingriff in die Gemeindeautonomie dar.	
lit. a–c werden aufgehoben.		
<i>Wahlvorschläge</i>		
<i>a. Einreichung</i>		
§ 49. ¹ Wahlvorschläge sind bei der wahlleitenden Behörde bis am Mittwoch der neunten Woche vor dem Wahltag (60. Tag) einzureichen.	Aeugst a.A., Affoltern a.A., Hettlingen, Kappel a.A., Knonau, Mettmenstetten, Ottenbach, Stallikon, Wettswil a.A., Langnau a.A., Maschwanden: Die Erneuerungs- und Ersatzwahlen lösen in Gemeindeverwaltungen einen organisatorischen Aufwand aus. Tritt z. B. eine Ersatzwahl in der Gemeinde X ein, muss die Verwaltung (-> je nach Gemeindegrösse) mindestens ein halbes Jahr vor dem möglichen Wahlsonntag (falls stille Wahl nicht eintrifft) nach jetzigem Recht (Publikation 40 Tage) mit der Organisation beginnen. Die Zürcher Gemeinden sind unterschiedlich organisiert bezgl. Wahlen und Abstimmungen. Dies gilt insbesondere für die Produktion des Abstimmungsmaterials (Druckerei) und den darauffolgenden Einpackservice des	



Vernehmlassungsvorlage	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge
	Stimmmaterials: Nachfolgend wird ein Praxisbeispiel in Anwendung der neuen Bestimmung (neunte Woche / 60. Tag) aufgezeigt, die Gemeinde X lässt ihr Stimmmaterial beim Anbieter Abraxas, St. Gallen, verpacken. Annahme: Die Ersatzwahl einer Vakanz wird auf den Wahl- und Abstimmungssonntag vom 29. November 2020 angeordnet. Nach den neuen Bestimmungen sieht der Organisationplan der Gemeinde X wie folgt aus. Die Wahlvorschläge müssen am 1. Oktober 2020 eingereicht sein (60. Tag). Weist ein Wahlvorschlag Mängel aus, ist eine kurze Frist von zwei Tagen (Revision GPR) für die Korrektur anzusetzen -> Spätestens Montag, 5. Oktober 2020. Fakten: Die Abraxas schreibt für den Wahl- und Abstimmungssonntag vom 29. November 2020 vor, dass das gedruckte Material in der Woche vom 5. Oktober 2020 für das Einpacken der Abraxas angeliefert werden muss. Die Gemeinde X hat nach der neuen vorgesehenen Regelung keine Chance das Material fristgerecht anzuliefern. Für die Druckphase müssen mindestens je nach Gemeindegrösse 2 bis 3 Wochen eingerechnet werden (Setzung Layout, Gut zum Druck, Reservefrist etc.). Das bedeutet also, dass die Gemeinde X (je nach Gemeindegrösse) mindestens ab der Woche vom 21. September 2020 mit der Druckproduktion beginnen muss. Schlussfolgerung: Die Abraxas-Gemeinde X kann unmöglich nach der neu vorgesehenen Frist (60. Tag vor dem Wahlsonntag) die Wahlvorschläge produzieren und den Einpackservice fristgerecht abliefern. Im Kanton Zürich haben sich die Gemeinden individuell i. S. Einpackservice organisiert. Es kann also sein, dass gewisse Gemeinden sogar mehr Zeit benötigen, als die oben genannte Abraxas-Gemeinde X. Antragsvorschläge: 1. Vorschlag: Die Fristensetzung ist komplett zu überarbeiten und allenfalls unter Einbezug der Zürcher Gemeinden (Individuallösung) zu definieren, damit eine gesamtheitliche Lösung erzielt werden kann. 2. Vorschlag: Die amtliche Veröffentlichungsfrist von 40 Tagen ist zu belassen. Bäretswil: Wahlvorschläge sind bis am Mittwoch der neunten Woche vor Abs. 1 dem Wahltag (60 Tage) einzureichen. Diese Frist ist viel zu kurz für die administrative	



Vernehmlassungsvorlage	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge
	Aufbereitung der Abstimmungsunterlagen, weil ja die Unterlagen 21 Tage vor dem Wahltermin bei den Stimmberechtigten sein muss (§ 62 GRP). Terminübersicht: Letzter Tag für Wahlvorschläge (60 Tage vor Abstimmungstag) -Bereitstellung Unterlagen und Druck 7 Tage -Materialablieferung und Einpacken 20 Tage -Aufgabe Post 7 Tage (B-Post) -Amtliche Zustellfrist 21 Tage Es besteht ein sehr grosser Zeitdruck ohne Rücksichtnahme auf die Institutionen, welche das Material drucken und einpacken und versandbereit machen. Bäretswil, Grüningen: Frist ausdehnen. Die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen sollte jeweils flexibel mit der Wahlordnung festgesetzt werden können und nicht durch einen starren Zeitpunkt. Grüningen: 60. Tag ist zu knapp für die Nachfrist, Bestellung, den Druck und die Verpackung der Unterlagen. Bereits rund 40 Tage vor der Abstimmung müssen die Unterlagen für die Verpackung bereit sein. Neftenbach: Es wird erläutert, dass die Einreichung der Wahlvorschläge bis am Mittwoch der neunten Woche vor dem Wahltag (60 Tage) den Wahlbehörden eine erhöhte Flexibilität bei der Ausgestaltung des Zeitplans bietet. Bis anhin wurde dieser Stichtag nicht festgelegt und die Zeitplanung der Wahlbehörde überlassen – somit wird mit der neuen Regelung die Flexibilität der Wahlbehörde nicht ausgeweitet, sondern eingeschränkt. Bis anhin konnte so beispielsweise auf die lokal unterschiedlich beginnenden Schulferien Rücksicht genommen werden, was zukünftig nicht mehr möglich sein wird. Dass die Zeitspanne zur Einreichung der Wahlvorschläge zudem von der wahlleitenden Behörde von Wahl zu Wahl unterschiedlich festgelegt werden können, schadet der Transparenz gegenüber den Stimmbürgern und fördert zudem die Rechtsunsicherheit. Die Verlässlichkeit bzw. Stetigkeit der Wahlabläufe ist für die Stimmbürger somit nicht mehr nachvollziehbar. Niederhasli: Die Gemeinde Niederhasli hat in ihrer Gemeindeordnung seit mehreren	



Vernehmlassungsvorlage	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge
	Jahren eine verkürzte Frist von 20 Tagen zur Einreichung von Wahlvorschlägen vorgesehen. Diese Kürzung hat sich entgegen den Erläuterungen der Vernehmlassungsvorlage sehr wohl bewährt. Dank der verkürzten Frist konnten beispielsweise bei Ersatzwahlen die Vakanzen teils schneller besetzt werden, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl erfüllt wurden. Folglich wird beantragt, an dieser bisherigen Möglichkeit festzuhalten. Festhalten an geltendem Recht: Die Gemeindeordnung kann für kommunale Wahlen eine kürzere Frist vorsehen. Wallisellen: Die neue Formulierung wird grundsätzlich unterstützt, auch wenn die gewählte Frist in Anbetracht des Zeitbedarfs für den Druck und insbesondere das Abpacken der Wahlunterlagen – im Fall von Wallisellen durch eine Behindertenwerkstätte – sehr ehrgeizig ist.	
² Ist für die Wahl eines Organs die stille Wahl vorgesehen, setzt die wahlleitende Behörde mit Anordnung gemäss § 57 eine Frist von 40 Tagen an, innert welcher Wahlvorschläge bei ihr eingereicht werden können.	Aeugst a.A., Affoltern a.A., Hettlingen, Kappel a.A., Knonau, Mettmenstetten, Ottenbach, Stallikon, Wettswil a.A., Maschwanden: Zwei unterschiedliche Vorverfahren machen keinen Sinn und sind für Aussenstehende intransparent. Besser wäre ein einheitliches Vorverfahren, wonach die heutige Regelung mit den 40 Tagen anwendbar ist. Neftenbach: Bei Art. 49 Abs. 1 wird argumentiert, dass mit der Abschaffung der 40-tägigen Frist die Flexibilität für die wahlleitenden Behörden gefördert wird. Die Vernehmlassungsvorlage sieht bei Art. 49 Abs. 2 wiederum eine 40-tätige Frist vor, was die Verständlichkeit (Begündung analog des letzten Absatzes unserer Bemerkung/Anmerkung vom Art. 49 Abs. 1) unseres Erachtens gegenüber den Stimmberechtigten grundsätzlich wieder verkompliziert. Gemäss der Vernehmlassungsvorlage wird in Abs. 1 keine Sammelfrist für die Einreichung der Wahlvorschläge definiert – wenn gemäss Abs. 2 jedoch eine stille Wahl vorgesehen ist, wird nun dennoch eine 40-tägige Frist vorgegeben. Diese unterschiedliche Handhabung zwischen Abs. 1 und Abs. 2 verkompliziert die Verständlichkeit für die Stimmbürger und schränkt die Flexibilität von Gemeinden, welche eine stille Wahl vorsehen, gegenüber Gemeinden ohne stille Wahl bezüglich der Festlegung der Sammelfrist erheblich ein. Die bekannten 40	



Vernehmlassungsvorlage	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge
	Tage sollen generell bei Mehrheitswahlen zur Anwendung kommen.	
Abs. 3 unverändert.		
<i>b. Inhalt</i>		
§ 50. unverändert.		
<i>c. Unterzeichnung und Vertretung</i>		
§ 51. ¹ Bisherige Mitglieder eines Organs reichen einen von ihnen unterzeichneten Wahlvorschlag ein. Sie bezeichnen eine zur Stellvertretung ermächtigte Person.	VZS, Otelfingen: Die Regelung wird begrüsst. Aeugst a.A., Affoltern a.A., Hettlingen, Kappel a.A., Knonau, Mettmenstetten, Ottenbach, Stallikon, Wettswil a.A., Maschwanden: Bisherige Mitglieder eines Organs müssen nicht mehr von 15 Stimmberechtigten den Wahlvorschlag unterzeichnen lassen. Sie bezeichnen nur noch eine Stellvertretung. Für Personen, welche sich neu für die Wahl aufstellen lassen, gilt die bisherige Regelung der 15 Unterschriften der Stimmberechtigten. Die jetzige Regelung soll bestehen bleiben, da die neue Regelung zu einer Ungleichbehandlung zwischen neuen und bisherigen Kandidierenden sein kann. Es sollen alle Personen mit den gleichen Bedingungen antreten können. VZGV, Bäretswil, Neerach, Niederhasli, Otelfingen, Dietikon, Grüningen, Wila, Horgen, Regensdorf, Unterengstringen, Dürnten, Wetzikon, Zumikon, Uitikon, Wangen-Brüttisellen, Fällanden: Neu müssen bisherige Kandidierende keine 15 Unterschriften mehr vorweisen. Es wird lediglich verlangt, dass der Wahlvorschlag von der kandidierenden Person selbst unterzeichnet ist. Hingegen müssen neue Kandidierende nach wie vor 15 Unterschriften vorweisen. Die Bundesverfassung beruht auf dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Stimmberechtigten im Wahl- und Abstimmungswesen. Es ist also fraglich, ob sich der neue § 51 mit diesem Grundsatz vereinbaren lässt. Ferner ist es nicht nachvollziehbar, weshalb bisherige Kandidierende neuen gegenüber im Hinblick auf die Unterschriftensammlung bevorzugt behandelt werden sollen.	



Vernehmlassungsvorlage	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge
	Bäretswil, Grüningen: Antrag bisherige Formulierung unverändert beibehalten. Eglisau: Die Differenzierung zwischen «neuen» und «bisherigen» Kandidaten betreffend Unterzeichnungsquoren ist nicht nachvollziehbar, unnötig und in der Praxis eher verwirlich. Die bisherige Praxis hat sich bewährt. Hinwil: Der Gemeinderat lehnt die vorgesehene Neuregelung ab. Neerach: Neu müssen bisherige Mitglieder eines Organs keine 15 Unterschriften mehr vorweisen. Es wird lediglich verlangt, dass eine zur Stellvertretung ermächtigte Person auf dem Wahlvorschlag aufgeführt sein muss. Hingegen müssen neue Kandidierende nach wie vor 15 Unterschriften vorweisen. Die Bundesverfassung beruht auf dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Stimmberechtigten im Wahl- und Abstimmungswesen. Es ist also fraglich, ob der neue §51 sich mit diesem Grundsatz vereinbaren lässt. Ferner ist es nicht nachvollziehbar, weshalb bisherige Kandidierende neuen gegenüber im Hinblick auf die Unterschriftensammlung bevorzugt behandelt werden sollen. (siehe auch § 90) SVP, CVP, Volketswil: Die bisherige Regelung soll beibehalten werden. Die vorgeschlagene Änderung gibt eine Bevorzugung bisheriger Behördenmitgliedern gegenüber neuen Kandidierenden. Die erforderlichen 15 Unterschriften können die Unterstützung der Kandidierenden durch Parteien oder Gruppierungen und somit die Legitimation für eine weitere Amtsdauer zeigen.	
² Ein Wahlvorschlag für Personen, die bisher nicht Mitglied des Organs sind, muss von mindestens 15 Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises unterzeichnet sein.	Richterswil: Der Gemeinderat Richterswil unterstützt diesen Revisionsvorschlag dezidiert. Keine 15 Unterschriften mehr bei der Kandidatur von bisherigen Amtsinhabern.	
Abs. 2 wird zu Abs. 3.		
Abs. 3 wird zu Abs. 4.		
d. Prüfung und Veröffentlichung		



Vernehmlassungsvorlage	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge
§ 52. ¹Die wahlleitende Behörde prüft, ob die Wahlvorschläge den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Bei einem Mangel setzt sie eine kurze Frist zur Verbesserung an.	GLP: Alter Gesetzestext mit einer 4-Tagesfrist behalten, jedoch präzisieren, dass damit 4 Arbeitstage gemeint sind. Begründung: Man ist nicht immer gleich gut erreichbar (z.B. Auslandsaufenthalt, Pflegeverpflichtung, Kinderbetreuung). Es braucht deshalb die Flexibilität von 4 Arbeitstagen weiterhin. Der auf dem Wahlvorschlag eingetragene Name darf zudem nicht ohne vorherige Absprache und dem Einverständnis des/der Kandidierenden einfach abgeändert werden. Beides kam bei Kantons- und Nationalratswahlen leider schon vor (Bsp. Umweltwissenschaftler zu Umweltwissenschaftler, Ändern des einfachen Namens zu einem Doppelnamen ohne Rücksprache). Die wahlleitende Behörde prüft, ob die Wahlvorschläge den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Bei einem Mangel setzt sie eine Frist von vier Arbeitstagen zur Verbesserung an. Eine Anpassung des Namens oder der Berufsbezeichnung einer kandidierenden Person darf nur mit deren Einwilligung vorgenommen werden. GP: Die Frist von vier Arbeitstagen zur Behebung von Mängeln bei Wahlvorschlägen soll beibehalten werden. Es können unvorhergesehene Ereignisse oder Pannen auftreten, durch welche eine kürzere Frist nicht eingehalten werden kann. Aeugst a.A., Affoltern a.A., Hettlingen, Kappel a.A., Knonau, Mettmenstetten, Ottenbach, Stallikon, Wettswil a.A., Maschwanden: Für die Verbesserung der Wahlvorschläge ist neu eine «kurze» Frist anzusetzen. Im Gesetzesartikel wird keine Frist mehr genannt. Damit es in der Praxis nicht zu unnötigen Diskussionen und zur Auslegung des Paragraphen kommt, ist zu empfehlen eine Frist anzusetzen z. B. «.... Bei einem Mangel setzt sie eine kurze Frist (max. 4 Tage) zur Verbesserung an.» VZGV, Bäretswil, Neerach, Niederhasli, Otelfingen, Dietikon, Hinwil, Grüningen, Wila, Horgen, Regensdorf, Unterengstringen, Dürnten, Wetzikon, Zumikon, Uitikon, Wangen-Brüttisellen, Fällanden: Der Begriff «kurze Frist» lässt sehr viel Interpretationsspielraum offen, der im Hinblick auf die rechtlichen Konsequenzen, nämlich die Ungültigkeit des Wahlvorschlags, zu schwierigen Diskussionen führen kann. Deshalb sollte die «kurze Frist» mit einer maximalen Dauer ergänzt werden.	Aeugst a.A., Affoltern a.A., Bäretswil, Grüningen, Hettlingen, Hinwil, Kappel a.A., Knonau, Mettmenstetten, Ottenbach, Stallikon. Wallisellen, Wettswil a.A.: «.... Bei einem Mangel setzt sie eine kurze Frist (max. 4 Tage) zur Verbesserung an.» VZGV, Neerach, Niederhasli, Zürich: ... eine kurze Frist von maximal vier Tagen ...



Vernehmlassungsvorlage	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge
	CVP, Volketswil: Die Frist von maximal vier Tagen hat sich bewährt. Keine Anpassung notwendig. Wallisellen: Anstelle "eine kurze Frist" ist diese zu benennen. Der Antrag des VZGV mit einer Formulierung von "maximal 4 Tagen" wird unterstützt. Zürich: Der Begriff «kurze Frist» lässt einen nicht unerheblichen Interpretationsspielraum offen, der im Hinblick auf die rechtlichen Konsequenzen, nämlich die u. U. vollständige Ungültigkeit des Wahlvorschlags, in einer heiklen Phase des Wahlvorverfahrens zu schwierigen Situationen führen kann. Um eine ausreichende Rechtssicherheit zu schaffen, sollte deshalb die maximale Dauer der Frist im Gesetz vorgegeben werden.	
² Wird ein Mangel innert kurzer Frist nicht behoben, ist der Wahlvorschlag ganz oder teilweise ungültig.		
Abs. 3 unverändert.		
⁴ Die wahlleitende Behörde veröffentlicht die Namen der vorgeschlagenen Personen.		
<i>Vorbereitung des Wahlgangs</i>		
§ 53. Für die Wahl an der Urne werden die Namen der vorgeschlagenen Personen auf einem Wahlzettel vorgedruckt. Vorbehalten bleibt die stille Wahl gemäss §§ 55–55 c.	VZS: Die Regelung wird begrüsst. VZGV, Bärenswil, Neerach, Niederhasli, Otelfingen, Dietikon, Grüningen, Wila, Horgen, Regensdorf, Unterengstringen, Dürnten, Wetzikon, Zumikon, Uitikon, Wangen-Brüttisellen, Fällanden: Die vorgesehene Neuregelung, dass die vorgeschlagenen Personen auf dem Wahlzettel vorgedruckt werden, wird im Grundsatz begrüsst, da sie sehr bürgerfreundlich ist. Allerdings beinhaltet sie auch diverse Nachteile:	



Vernehmlassungsvorlage	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge
	Ist sie für die Stimmberechtigten auch wirklich verständlich oder generiert sie ein Vielfaches an Fehlern? Es gibt vorgedruckte Namen zum Ankreuzen und leere Zeilen entsprechend den zu vergebenden Sitzen. Wenn man sich eine kommunale Erneuerungswahl mit Gemeinderat, Gemeindepräsidium und Schulpräsidium vorstellt, wo alle Kandidierenden vorgedruckt sind und noch eine Vielzahl an leeren Zeilen erforderlich ist, was für einen Umfang bzw. welche Länge weist dann der Wahlzettel auf? Die Umsetzung scheint somit in der Praxis ziemlich schwierig zu sein. Aus politischer Sicht entspricht das Vordrucken von Kandidatennamen nicht der Vorstellung einer «richtigen Wahl», da die Stimmberechtigten die Namen nicht bewusst auswählen und aufschreiben müssen. Wenn mehr Kandidierende aufgedruckt als Sitze zu vergeben sind und die Stimmberechtigten das neue System der Wahlzettel nicht verstehen, so dass sie also keine oder zu wenig vorgedruckte Namen streichen, werden dann gemäss bisheriger Praxis die Namen der Überzähligen von unten nach oben gestrichen? So trifft es immer diejenigen im hinteren Teil des Alphabets. Nicht nachvollziehbar ist auch, dass die bisherigen Kandidierenden in der Reihenfolge der vorgedruckten Namen vor den neuen Kandidierenden platziert werden. Dies führt zu einer fragwürdigen Bevorzugung der Bisherigen. Für die Wahlbüromitglieder entsteht mit dieser Form der vorgedruckten Wahlzettel nicht weniger Aufwand beim Bereinigen und Auszählen bzw. WABSTI-Erfassen der Wahlzettel als beim bisherigen System. In Erwägung all dieser Nachteile ist die Beibehaltung des leeren Wahlzettels die bessere Variante. Antrag: Beibehaltung des leeren Wahlzettels Dietikon: Wenn auf den Wahlzettel die Kandidierenden vorgedruckt sind, gibt das den Stimmberechtigten zwar eine gute Übersicht, die Nachteile überwiegen aber deutlich. Wenn zum Beispiel mehr Kandidierende als zu vergebende Sitze aufgedruckt sind, müsste geklärt sein, was passiert, wenn nicht genügend Kandidierende gestrichen werden, womit sicher relativ oft zu rechnen wäre. Eine Streichung von unten nach oben wäre rechtlich sehr fragwürdig und eine Ungültigerklärung auch nicht wirklich zufriedenstellend. Verzicht auf Änderung, hingegen Pflicht für ein Beiblatt (hat sich in der Praxis aus	



Vernehmlassungsvorlage	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge
	bewährt). Grünigen: Die vorgesehene Neuregelung in §§ 53, 55c Abs. 2, 60 Abs.1 lit. e und 61 Abs. 1 lit. a, dass die vorgeschlagenen Personen auf dem Wahlzettel vorgedruckt werden, wirft Fragen auf und beinhaltet zahlreiche Nachteile und ist nicht praktikabel: Ist sie für die Stimmberechtigten auch wirklich verständlich oder generiert sie ein Vielfaches an Fehlern? Es gibt vorgedruckte Namen zum Ankreuzen und leere Zeilen entsprechend den zu vergebenden Sitzen. Aus politischer Sicht entspricht das Vordrucken von Kandidaten-namen nicht der Vorstellung einer «richtigen Wahl», da die Stimmberechtigten die Namen nicht bewusst auswählen und aufschreiben müssen. Wenn mehr Kandidierende aufgedruckt als Sitze zu vergeben sind und die Stimmberechtigten das neue System der Wahlzettel nicht verstehen, so dass sie also keine oder zu wenig vorgedruckte Namen streichen, werden dann gemäss bisheriger Praxis die Namen der Überzähligen von unten nach oben gestrichen? So trifft es immer diejenigen im hinteren Teil des Alphabets. Für die Wahlbüromitglieder entsteht mit dieser Form der vorgedruckten Wahlzettel nicht weniger Aufwand beim Bereinigen und Auszählen bzw. WABSTI-Erfassen der Wahlzettel als beim bisherigen System. In Anbetracht all dieser Nachteile ist die Beibehaltung des leeren Wahlzettels unter Beibehaltung des Beiblattes die bessere Variante. Hinwil: Der Gemeinderat lehnt die vorgesehene Neuregelung ab. Richterswil: Die Gemeindeautonomie ist zu respektieren und den Gemeinden nicht unnötige Vorschriften zu machen, ob sie mit vorgedruckten oder leeren Wahlzetteln mit Beiblatt arbeiten wollen. Wie teilen die diesbezüglichen Bedenken des GPV und des VZGV. Für die Kommunalwahlen sind den Gemeinden die Möglichkeiten der Wahlzettelgestaltung zu belassen wie bisher. SVP, CVP, Volketswil: Leere Wahlzettel sind den vorgedruckten Wahlzetteln vorzuziehen (Bevorzugung Kandidierende vorne im Alphabet, weniger bewusstes Wählen der Kandidaten etc.). Auch auf das Voranstellen der „bisherigen“ Kandidaten gegenüber den „neuen“ Kan-	



Vernehmlassungsvorlage	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge
	didaten ist zu verzichten, da sie eine unhaltbare Bevorzugung der bisherigen ist. Das Ausfüllen der Wahlzettel soll wie bisher handschriftlich mit aufschreiben der Namen erfolgen. Das Ankreuzen vorgedruckter Namen wird als Handschrift abgelehnt. SVP: Zusammengefasst: Die SVP sieht hier keinen Reformbedarf und lehnt die Vorschläge ab.	
Abs. 2–4 werden aufgehoben.		
<i>Verlust der Wählbarkeit</i>		
§ 54. Bei Verlust der Wählbarkeit der vorgeschlagenen Person gilt die Kandidatur als zurückgezogen.		
lit. a und b werden aufgehoben.		
Abs. 2 wird aufgehoben.		
<i>Stille Wahl</i>		
a. <i>Gegenstand</i>		
§ 55. Die stille Wahl findet statt:		
a. bei der Wahl der Statthalterin oder des Statthalters, der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Bezirksrates, der Mitglieder und der Präsidentin oder des Präsidenten des Bezirksgerichts, der Beisitzenden des Arbeitsgerichts und des Mietgerichts sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte,		



Vernehmlassungsvorlage	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge
b. bei Gemeindewahlen, soweit die Gemeindeordnung die stille Wahl vorsieht,		
c. bei der Wahl der Notarinnen und Notare.		
Abs. 2 wird aufgehoben.		
b. <i>Zweite Frist</i>		
§ 55 a. ¹ Die wahlleitende Behörde veröffentlicht die Namen der vorgeschlagenen Personen und setzt eine Frist von sieben Tagen an, innert welcher frühere Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden können.		
² Nach Ablauf der zweiten Frist können die Wahlvorschläge nicht mehr verändert werden.		
³ Die wahlleitende Behörde prüft auch die definitiven Wahlvorschläge. Haben sich die Namen der vorgeschlagenen Personen geändert, veröffentlicht sie die Namen der definitiv Vorgeschlagenen.	GLP: Redaktionell: «Haben sich die Namen ... geändert» Die Formulierung ist missverständlich. Bezieht sie sich auf eine effektive Namensänderung oder auf den Kreis bzw. die Anzahl Kandidierender. Hat sich der Kreis der vorgeschlagenen Personen geändert, veröffentlicht sie die Namen der definitiv Vorgeschlagenen.	
Abs. 4 wird aufgehoben.	Aeugst a.A., Affoltern a.A., Hettlingen, Kappel a.A., Knonau, Mettmenstetten, Ottenbach, Stallikon, Wettswil a.A., Maschwanden: Aufhebung wird nicht gutgeheissen. Die neue Regelung bei vorgedruckten Wahlzetteln zusätzlich auch leere Linien in der Anzahl der zu vergebenden Mandate aufzuführen, ist irreführend. Das Ausfüllen eines Wahlzettels wird dadurch komplizierter. Die Fehlerquote steigt drastisch. Zudem ist das Auswerten/Auszählen für das jeweilige Wahlbüro am Wahlsonn-	



Vernehmlassungsvorlage	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge
	tag extrem mühsam.	
<i>c. Zustandekommen</i>		
§ 55 b. Die wahlleitende Behörde erklärt die Vorgeschlagenen als gewählt, wenn		
a. gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen wurden, als Stellen zu besetzen sind, und		
b. innert der zweiten Frist die Namen der vorgeschlagenen Personen unverändert blieben.		
<i>d. Vorbereitung des Wahlgangs</i>		
§ 55 c. ¹ Kommt die stille Wahl nicht zustande, findet für die nicht besetzten Stellen ein Wahlgang statt.	Aeugst a.A., Affoltern a.A., Hettlingen, Kappel a.A., Knonau, Mettmenstetten, Ottenbach, Stallikon, Wettswil a.A., Maschwanden: Wie ist dieser Wahlgang vorzubereiten? Gilt da ebenfalls ein Vorverfahren oder werden da einfach leere Wahlzettel gedruckt? Wenn ja, ist auch diese Anpassung keine Vereinfachung für den Wähler. Woher soll der Wähler wissen, wann er ein gedruckter Wahlzettel erhält zum Ankreuzen und mit leeren Zeilen und wann ein ganz leerer Zettel. In der Praxis, muss auf kommunaler Ebene auch beim Verfahren mit einer stillen Wahl oftmals ein Urnengang angeordnet werden. Aufgrund der Komplexität des Verfahrens wird empfohlen, ein leerer Wahlzettel zu verwenden.	
² Die Namen der vorgeschlagenen Personen werden auf dem Wahlzettel vorgedruckt.	VZS: Die Regelung wird begrüsst. Aeugst a.A., Affoltern a.A., Hettlingen, Kappel a.A., Knonau, Mettmenstetten, Ottenbach, Stallikon, Wettswil a.A., Maschwanden: Vorgedruckte Wahlzettel werden grundsätzlich abgelehnt. Es sind immer leere Wahlzettel zu verwenden oder es ist das heutige System beizubehalten.	



Vernehmlassungsvorlage	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge
	Langnau a.A.: die Regelung wird begrüsst. Viele neu revidierte GO enthalten damit nichtige Bestimmungen. Zürich: Die Wahlzettel können in der vorgesehenen Form bei Behörden mit grosser Sitzzahl und bei einer gleichzeitig hohen Zahl an Kandidierenden – wie dies in der Stadt Zürich häufig der Fall ist – sehr unübersichtlich werden. Ein Beispiel aus der Praxis: Erneuerungswahl einer Kreisschulbehörde mit 31 Kandidierenden für 25 Sitze. Dies würde neu einen Wahlzettel mit 31 vorgedruckten Namen und zusätzlich 25 leeren Zeilen bedingen (die Nebenwahl für das Präsidium nicht eingerechnet). Je nach Konstellation wird das Wahlverfahren für die/den Stimmberechtigten mit den neuen Wahlzetteln somit nicht einfacher, sondern ungleich komplexer. Auch die Auszählung solcher Wahlzettel wäre komplex und aufwendig. Es sollte die Möglichkeit geschaffen werden, stattdessen die bisher gängigen und bewährten Verfahren einzusetzen. An diese etablierten Instrumente haben sich auch die Stimmberechtigten gewöhnt. Im Gegenzug könnte eine Pflicht zur Abgabe eines Beiblatts verankert werden, womit die Umsetzung des Anliegens der breit abgestützten parlamentarischen Initiative betreffend «Stärkung der Demokratie dank höherer Transparenz bei den Regierungs-ratswahlen» (KR-Nr. 156/2020) auf sämtliche Mehrheitswahlen ausgedehnt würde. Die Namen der vorgeschlagenen Personen werden auf dem Wahlzettel gedruckt, sofern nicht die Gemeindeordnung oder im Einzelfall die wahlleitende Behörde ein anderes Vorgehen vorsieht oder beschliesst.	
³ Sind die vorgeschlagenen Personen bereits in stiller Wahl gewählt, enthält der Wahlzettel leere Linien in der Anzahl der zu besetzenden Stellen.		
<i>Ergänzende Angaben</i>		
§ 56. Die Verordnung regelt, durch welche Angaben die		



Vernehmlassungsvorlage	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge
Namen auf den Wahlvorschlägen ergänzt werden.		
B. Anordnung, Wahl- und Abstimmungsunterlagen		
<i>Anordnung</i>		
<i>a. Zuständigkeit, Inhalt und Veröffentlichung</i>		
§ 57. Abs. 1 unverändert.		
² Die Anordnung umfasst insbesondere:		
a. den Gegenstand der Wahl oder Abstimmung,		
b. das Datum des Wahl- oder Abstimmungstags sowie den Ort und die Frist der Einreichung von Wahlvorschlägen,		
c. das Datum des Wahltags sowie den Ort und die Frist der Einreichung von Wahlvorschlägen für den allfälligen zweiten Wahlgang.		
³ Die Anordnung der Wahl wird mindestens 12 Wochen, diejenige der Abstimmung mindestens 6 Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstag veröffentlicht.	Aeugst a.A., Affoltern a.A., Hettlingen, Kappel a.A., Knonau, Mettmenstetten, Ottenbach, Stallikon, Wettswil a.A., Maschwanden: Die Fristen sind sehr knapp bemessen, vor allem für Parteien, welche einen Kandidaten suchen müssen. Beispiel Abstimmung am 27.09.2020 mit dem neuen Vorverfahren. Einreichung der Wahlvorschläge gem. § 49 Vernehmlassungsvorlage: 29.07.2020, Publikation mind. 12 Wochen vor dem Abstimmungssonntag: 03.07.2020. Die Fristen werden knapp	



Vernehmlassungsvorlage	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge
	vor/anfangs Sommerferien veröffentlicht. Die Parteien müssten ihre Kandidaten über die Sommerferien suchen und bekannt geben. Die Wahrscheinlichkeit, dass dann noch weniger Personen für ein Amt gefunden werden, steigt.	
⁴ Für die Anordnung einer Wahl mit stiller Wahl nach § 55 gelten die Fristen gemäss Abs. 3 nicht.	Aeugst a.A., Affoltern a.A., Hettlingen, Kappel a.A., Knonau, Mettmenstetten, Ottenbach, Stallikon, Wettswil a.A., Maschwanden: Wie ist das genaue Vorgehen? Die Wahlleitende Behörde kann durch diese Anpassung eine Wahl beeinflussen, indem sie die Urnenwahl hinauszögert.	
<i>b. Wahl- und Abstimmungstag</i>		
§ 58. unverändert.		
<i>c. Kantonale Abstimmungen</i>		
§ 59. ¹ Der Regierungsrat legt das Datum einer Volksabstimmung so fest, dass sie am nächstmöglichen Abstimmungstag durchgeführt wird	GLP: Aktueller Gesetzestext mit 7 Monaten Frist ist zu belassen. Eine Frist von 7 Monaten ist ausreichend lang um einen erläuternden Bericht zu verfassen (inkl. Druck und Versand). Ohne Frist kann eine Willkür bei der Terminansetzung entstehen (z.B. durch Berücksichtigung von Mobilisierungschancen, je nachdem, welche anderen Vorlagen dann an die Urne kommen oder durch Verzögerungstaktik). Aktueller Gesetzestext mit 7 Mt.-Frist ist zu belassen.	
Abs. 1 lit. a–c unverändert.		
² Wird eine Vorlage angefochten, legt der Regierungsrat das Datum fest, wenn die Rechtsmittel abschliessend entschieden sind.		



Vernehmlassungsvorlage	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge
Abs. 2–4 werden zu Abs. 3–5.		
<i>Wahl- und Abstimmungsunterlagen</i>		
<i>a. Bestand</i>		
§ 60. ¹ Wahl- und Abstimmungsunterlagen sind:		
lit. a–d unverändert.		
lit. e wird aufgehoben.	Aeugst a.A., Affoltern a.A., Hettlingen, Kappel a.A., Knonau, Mettmenstetten, Ottenbach, Stallikon, Wettswil a.A., Maschwanden: Neu soll es nur noch vorge-druckte Wahlzettel geben. Das Ziel dieser Vernehmlassung ist, eine Wahl für den Stimmbürger möglichst einfach zu gestalten. Dieses Ziel wird jedoch mit der neuen Vernehmlassung verfehlt. Wenn auf dem vorgedruckten Wahlzettel, Personen ange-kreuzt werden können und unten noch leere Linien stehen, überfordert dies den Wäh-ler. Das Fehlerpotential steigt. Wenn überall ein Vorverfahren eingeführt wird, stellt sich die Frage, ob nicht ausschliesslich nur Personen auf dem vorgedruckten Wahl-zettel wählbar sind. Dies wiederum ist fragwürdig, da grundsätzlich jede Person wähl-bar ist. Die Auswertung für das Wahlbüro am Sonntag wird extrem erschwert. Die Möglichkeit ein Wahlzettel zu fälschen, ist bei dieser Neuerung relativ einfach. Grund-sätzlich werden gedruckte Wahlzettel abgelehnt und ein Beiblatt befürwortet, wie dies in anderen Kantonen auch gang und gäbe ist. Zürich: Analog Darlegungen zu § 55 c Abs. 2 lit. e unverändert beibehalten	
lit. f und g werden zu lit. e und f.		
² Die wahlleitende Behörde stellt den Gemeinden rechtzei-tig und in genügender Anzahl die Wahl- und Abstim-mungsvorlagen, die Wahl- und Stimmzettel, die Wahlanlei-	Zürich: Analog Darlegungen zu § 55 c Abs. 2, Bisherigen Wortlaut unverändert bei-behalten.	



Vernehmlassungsvorlage	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge
tung und die Beleuchtenden Berichte zur Verfügung.		
<i>b. Wahlzettel</i>		
§ 61. ¹ Der Wahlzettel enthält:	GLP: a. neuer Vorschlag für ein dreistufiges Auflisten (innerhalb Kategorie jeweils alphabetisch): 1) Bisherige Kandidierende (alphabetisch) 2) Kandidierende, die von einer im Kantonsrat vertretenen Partei nominiert wurden (1 Person pro Partei, alphabetisch), 3) übrige Kandidierende (alphabetisch) b. Es braucht eine Ergänzung, dass die alphabetische Reihenfolge nicht für Parlamentswahlen auf nationaler, kantonaler oder kommunaler Ebene gilt. «die Namen der gültig vorgeschlagenen Personen in alphabetischer Reihenfolge mit fortlaufender Nummerierung, zuerst die bisherigen Kandidierenden mit dem Zusatz «bisher», dann die offiziell von einer Partei, die im Kantonsrat vertreten ist nominierten Kandidierenden (1 Person pro Kantonsratspartei), dann noch die übrigen Kandidierenden; Die alphabetische Reihenfolge gilt nicht für Nationalrats-, Kantonsrats- und kommunale Parlamentswahlen. FDP: Den neu formulierten § 61 heissen wir gut, sofern den sich angesichts der tiefgreifenden Neuerung aufdrängenden Vorbehalten im Sinne unserer nachstehend zum neuen § 66 formulierten Vorschlägen Rechnung getragen wird. Zürich: Entsprechend unserer Darlegungen bei § 55 c Abs. 2 wird mit Blick auf bestimmte Behördenkonstellationen in der Stadt Zürich ein (sowohl für die Wählenden als auch für die milizamtliche Auszählorganisation) praktisch undurchführbares Verfahren geschaffen. Das erklärte Ziel, den Wahlvorgang für die Stimmberechtigten zu vereinfachen, wird verfehlt. Es sollte die Möglichkeit geschaffen werden, auch die bisher gängigen Verfahren einzusetzen.	



Vernehmlassungsvorlage	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge
a. die Namen der gültig vorgeschlagenen Personen in alphabetischer Reihenfolge mit fortlaufender Nummerierung, zuerst die bisherigen Kandidierenden mit dem Zusatz «bisher»;	Zürich: Der Begriff «die bisherigen Kandidierenden» ist ungenau und könnte u. U. als Verweis auf die bei den vergangenen Wahlen kandidierenden Personen missinterpretiert werden. Stattdessen sollte ein Wortlaut analog § 51 Abs. 1 verwendet werden. ... die bisherigen Mitglieder des Organs ...	.
b. leere Linien in der Zahl der zu besetzenden Stellen;	Aeugst a.A., Affoltern a.A., Hettlingen, Kappel a.A., Knonau, Mettmenstetten, Ottenbach, Stallikon, Wettswil a.A. Maschwanden: Die Änderung wird vollumfänglich abgelehnt. Dies sorgt für grosse Verwirrung und viele ungültige Stimmen. Wähler, welchen das Wahlsystem nicht vertraut ist, werden unten einfach zusätzlich noch Linien ausfüllen. Die Quote an Fehlern wird durch dies enorm erhöht. Die Fälschung dieser Wahlzettel ist sehr einfach. Diese Neuerung erhöht das Risiko von Wahlbetrug. Zudem ist das Auswerten der Stimmen für die Wahlbüromitglieder sehr mühsam. Die vorhandenen Zählmaschinen können dann nicht mehr eingesetzt werden, da das Format wahrscheinlich grösser als A6 sein wird.	
c. neben jedem vorgedruckten Namen ein Feld zum Ankreuzen.	SP: Die SP begrüsst, dass bei Mehrheitswahlen neu die Stimmberechtigten in den amtlichen Wahlunterlagen über die kandidierenden Personen informiert werden, wie dies schweizweit üblich ist. Sie lehnt vorgedruckte Wahllisten aber ab. "Ankreuzen" ist bei Wahlen im Kanton Zürich absolut neu und exotisch. Es besteht die Gefahr, dass StimmbürgerInnen, ausgehend von der Erfahrung mit Parlamentswahlen, auch bei einer Majorzwahl streichen wollen. Zudem ist unklar, was passiert, wenn jemand zu viele Personen wählt, was bei Wahlzetteln mit mehr Kandidierenden als Sitzen rasch geschieht, zum Beispiel, wenn jemand einfach den Zettel unverändert einsendet. Wird dann nach den jetzigen Regeln von unten her gestrichen? Das wäre dann bei der neu alphabetischen Reihenfolge der Vorgeschlagenen ein grosser Nachteil für gewisse Personen. Ein Beiblatt bietet eine erhöhte Transparenz und erleichtert die Wahl, ohne ein neues, allenfalls verwirliches System ("Ankreuzen") einzuführen. Allen Kandidierenden werden damit die gleichen Chancen vor den Wählerinnen und Wählern geboten. Aeugst a.A., Affoltern a.A., Hettlingen, Kappel a.A., Knonau, Mettmenstetten, Ottenbach, Stallikon, Wettswil a.A., Maschwanden: Diese Regelung wird vollum-	



Vernehmlassungsvorlage	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge
	fänglich abgelehnt. Das Ankreuzen eröffnet die Möglichkeit für Wahlbetrug. Jeder Zettel ist somit sehr einfach abzuändern und es ist überhaupt nicht nachvollziehbar. Wallisellen: Anstelle eines vorgedruckten Wahlzettels mit einem Feld zum Ankreuzen ist zwingend ein Beiblatt erforderlich, sofern keine gedruckten Wahlzettel verwendet werden können. Zürich: Ergänzend ist die erhöhte Gefahr von Wahlfälschungen zu bedenken, die aufgrund der nicht vorhandenen Handschrift erst recht nur erschwert rückverfolgt werden könnten.	
² Die Stimmberechtigten erhalten eine Wahlanleitung.		
³ Die Verordnung regelt, durch welche Angaben die Namen auf den Wahlzetteln ergänzt werden.		
<i>Beleuchtender Bericht</i>		
<i>a. Kanton und Parlamentsgemeinden</i>		
§ 64. Abs. 1 Einleitungssatz unverändert.		
a. die Erläuterung der Vorlage und des Gegenvorschlags, wobei im Beleuchtenden Bericht für Einzelheiten auf das Internet verwiesen werden kann.	VZS: Die Möglichkeit eines Verweises auf die Internetseite wird begrüsst. GLP: Evtl. redaktionelle Verbesserung: «auf das Internet verwiesen» ist zu allgemein. Präziser formulieren. Auf die entsprechende Internetseite der wahlleitenden Behörde SVP: Dass im Beleuchtenden Bericht auf das Internet für Einzelheiten verwiesen werden kann, wird sehr kritisch beurteilt. Es muss sichergestellt werden, dass sämtliche relevanten Informationen im gedruckten und den Stimmberechtigten zugestellten Bericht zur Verfügung stehen.	



Vernehmlassungsvorlage	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge
	FDP: Dem zu § 64 GPR formulierten Vorschlag, Ergänzungen des „Beleuchtenden Berichtes“ auf das „Internet“ zu verlagern, stimmen wir nur zu, falls das Gesetz ausdrücklich vorschreibt, der „Beleuchtende Bericht“ müsse eine konzise und gut verständliche Zusammenfassung der Vorlage enthalten. Eine Meidungsbildung muss auch ohne Zugriff auf das Internet möglich sein. Das ruft der zusätzlichen Vorschrift, dass die nur auf dem Internet greifbaren zusätzlichen Informationen auch bei einer Behörde oder als öffentlicher Aushang einzusehen sind. SP: Die SP befürwortet die Möglichkeit, weitergehende Informationen zu Abstimmungsvorlagen als Ergänzung zum Beleuchtenden Bericht im Internet zur Verfügung zu stellen (auch bei kantonalen Vorlagen). Es ist aber wichtig, dass weiterhin alle wichtigen und für die Entscheidungsfindung relevanten Informationen im gedruckten Bericht vorhanden sind. Aeugst a.A., Affoltern a.A., Hettlingen, Kappel a.A., Knonau, Mettmenstetten, Ottenbach, Stallikon, Wettswil a.A., Maschwanden: Die Erläuterungen verlangen zusätzliche Erfordernisse, was im Gesetz nicht vorgesehen ist. Sollten die Unterlagen unveränderbar und auch nach der Abstimmung einsehbar sein, so ist dies im Gesetz klar zu regeln. Insbesondere ist die Frist für die elektronische Auflage zu nennen. Grundsätzlich ist es aber abzulehnen, dass Personen ohne Internetzugang von wichtigen Informationen ausgeschlossen werden.	
lit. b unverändert.		
c. bei Volksinitiativen, fakultativen Volksreferenden oder Gemeindereferenden die Stellungnahme des Initiativ- oder Referendatskomitees oder der Gemeinden,		
lit. d unverändert.		
Abs. 2 wird aufgehoben.		
Abs. 3–5 werden zu den Abs. 2–4.		



Vernehmlassungsvorlage	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge
<i>b. Versammlungsgemeinden</i>		
§ 64 a. ¹ In Versammlungsgemeinden wird neben den Angaben gemäss § 64 Abs. 1 lit. a folgender Inhalt in den Beleuchtenden Bericht aufgenommen:		
a. die wesentlichen Vor- und Nachteile der Vorlage,		
b. die Anträge der Exekutivorgane und der Rechnungsprüfungskommission,		
c. die Abstimmungsempfehlung der vorberatenden Gemeindeversammlung,		
d. bei Einzelinitiativen die Stellungnahme der Initiantin oder des Initianten, wobei § 64 Abs. 4 sinngemäss anwendbar ist,		
e. bei fakultativen Referenden der Entscheid der Gemeindeversammlung zur Durchführung einer nachträglichen Urnenabstimmung sowie die wichtigsten Argumente, die in der Gemeindeversammlung geäussert wurden.		
² Der Beleuchtende Bericht wird vom Gemeindevorstand verfasst.	VZS: In Einheitsgemeinden soll die Schulpflege den Beleuchtenden Bericht selbst verfassen können. Insbesondere mit Blick auf das selbständige Antragsrecht der Schulpflege Dies müsste gesetzlich verankert werden. Ansonsten kann das selbständige Antragsrecht der Schulpflege seine Wirkung verlieren, da der Gemeinderat, der sich allenfalls gegen eine Vorlage ausspricht, grösseren Einfluss auf den Beleuchtenden Bericht nehmen kann und abschliessend darüber entscheidet.	
C. Stimmabgabe		



Vernehmlassungsvorlage	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge
<i>Bei Mehrheitswahlen im Besonderen</i>		
§ 66. ¹ Die Stimmberechtigten können auf dem Wahlzettel	Zürich: Es stellt sich die Frage, wie in der Auszählung mit unverändert (ohne angekreuzte Namen oder anderen handschriftliche Ergänzungen) eingelegten Wahlzetteln verfahren werden soll. Werden diese als «leer» interpretiert? Ohne klare Regelung sind Rechtsmittelverfahren mit unklarem Ausgang zu erwarten. Zumindest in der Verordnung (VPR) ist dies verbindlich und genau zu regeln. Langnau a.A.: Der vorgedruckte Wahlzettel wird begrüsst. Dies erleichtert dem Wähler das Ausfüllen und verringert damit hoffentlich auch die ungültigen Stimmen.	
a. vorgedruckte Namen von vorgeschlagenen Personen ankreuzen;	FDP: Der gemäss § 66 des Entwurfes neu zu gestaltende Wahlzettel mit vorgedruckten Namen und zusätzlichen leeren Zeilen kann dazu verleiten, mehr Stimmen zu verteilen, als Sitze zu vergeben sind. Es wird daher viel darauf ankommen, deutlich vor dieser Gefahr zu warnen. Wenn allerdings trotzdem mehr Stimmen verteilt werden, als Sitze zu vergeben sind, muss das die Ungültigkeit des Stimmzettels zur Folge haben. Wir teilen die Auffassung nicht, dass im Sinne von § 73 des geltenden GPR genügt, von unten her „überzählige“ Namen zu streichen. Denn niemand kennt in einem solchen Falle die wahren Präferenzen der Wählerin oder des Wählers. Abs. 2 des vorgeschlagenen § 66 GPR ist entsprechend zu ergänzen. Aeugst a.A., Affoltern a.A., Hettlingen, Kappel a.A., Knonau, Mettmenstetten, Ottenbach, Stallikon, Wettswil a.A., Maschwanden: Die Stimmberechtigten können auf dem Wahlzettel vorgedruckte Namen von vorgeschlagenen Personen ankreuzen. Das Ankreuzen von vorgeschlagenen Personen erachten wir als suboptimal. Einerseits steht damit für Wahlfälschungen Tür und Tor offen. Andererseits wird es viele Stimmberechtigte geben, die alle oder vielfach mehr Kandidaten ankreuzen, als Sitze zu vergeben sind. Mit dieser Praxis wird es zu viel mehr ungültigen Wahlzetteln kommen. Die bisherige Praxis, dass die Namen handschriftlich auf leere Linien zu schreiben sind, ist beizubehalten.	
b. Namen von wählbaren Personen und weitere Zusätze		



Vernehmlassungsvorlage	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge
zur eindeutigen Bestimmbarkeit auf die leeren Linien schreiben;		
c. angekreuzte vorgedruckte Namen oder auf leere Linien geschriebene Namen wieder durchstreichen.		
² Die Stimme kann nur so vielen Personen gegeben werden, als Stellen zu besetzen sind.		
Abs. 3 und 4 unverändert.		
<i>[Marginalie wird aufgehoben.]</i>		
§ 67. wird aufgehoben.		
<i>Briefliche Stimmabgabe</i>		
a. Vorgehen		
§ 69. Abs. 1 unverändert.		
Abs. 2 und 3 aufgehoben.		
b. Prüfung		
§ 69 a. ¹ Die von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Wahlbüros bezeichneten Gemeindeangestellten prüfen, ob die briefliche Stimmabgabe gültig ist.	Aeugst a.A., Affoltern a.A., Hettlingen, Kappel a.A., Knonau, Mettmenstetten, Ottenbach, Stallikon, Wettswil a.A.: Dieser Präzisierung wird zugestimmt.	
² Sie ist gültig, wenn		
a. der Stimmrechtsausweis mit der unterschriebenen Erklärung beiliegt,		
b. im Antwortkuvert gleich viele oder weniger Stimmzet-	Aeugst a.A., Affoltern a.A., Hettlingen, Kappel a.A., Knonau, Mettmenstetten,	



Vernehmlassungsvorlage	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge
telkuverts als Stimmrechtsausweise liegen.	Ottenbach, Stallikon, Wettswil a.A.: Im Antwortkuvert dürfen neu mehrere Stimmzettelkuverts liegen, sofern gleich viele oder mehr Stimmrechtsausweise vorhanden sind. Mit der Änderung entsteht folgendes Problem: Sofern ein Stimmrechtsausweis unterzeichnet ist und der andere nicht. Sind dann beide Stimmzettelkuverts ungültig? Bislang war ein einziges Antwortkuvert gültig, sofern der Inhalt von beiden Kuverts gleich lautete. Anregung: Einerseits ist die geplante Änderung sicher kundenfreundlich. Andererseits gilt es bei Anerkennung dieser Praxis klar zu regeln, wie vorzugehen ist, wenn nicht alle im Antwortkuvert befindlichen Stimmrechtsausweise unterzeichnet sind. VZGV, Baretswil, Neerach, Niederhasli, Otelfingen, Dietikon, Grüningen, Wila, Horgen, Regensdorf, Unterengstringen, Dürnten, Wetzikon, Zumikon, Uitikon, Wangen-Brüttisellen, Fällanden, Volketswil: Im Antwortkuvert dürfen neu mehrere Stimmzettelkuverts liegen, sofern gleich viele oder mehr Stimmrechtsausweise vorhanden sind. Einerseits ist die geplante Änderung sicher kundenfreundlich. Andererseits kann ein Problem entstehen, sofern ein Stimmrechtsausweis unterzeichnet ist und der andere nicht. In diesem Fall wären beide Stimmzettelkuverts ungültig. Baretswil: Antrag: Artikel ist zu präzisieren, wenn mehrere Stimmrechtsausweise vorhanden sind aber diese nicht alle unterzeichnet wurden. SVP, CVP, Volketswil: Wenn bei Proporzahlen mehrere Zettel eingelegt werden, muss jeder einzelne als ungültige Stimme gezählt werden. Dies führt zu falschen Resultaten. Sämtliche ungültig Stimmen einer Stimmabgabe müssen gesamthaft als eine ungültig eingelegte Stimme gezählt werden.	
³ In Fällen vermuteter Ungültigkeit und in Zweifelsfällen übergeben die Gemeindeangestellten die Unterlagen dem Wahlbüro.		
D. Auswertung der Wahl- und Stimmzettel		



Vernehmlassungsvorlage	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge
<i>b. Ungültige Wahl- und Stimmzettel</i>		
§ 72. Abs. 1 unverändert.		
² Bei der brieflichen Stimmabgabe sind die Wahl- oder Stimmzettel zudem ungültig, wenn das Stimmzettelkuvert zur gleichen Sache mehrere Wahl- oder Stimmzettel unterschiedlichen Inhalts enthält. Lauten sie gleich, ist einer von ihnen gültig.		
lit. a–c werden aufgehoben.		
E. Ermittlung des Wahl- und Abstimmungsergebnisses		
<i>Zuständigkeit</i>		
§ 75. Abs. 1 und 2 unverändert.		
³ Die wahlleitende Behörde kann die Auswertungsergebnisse der Wahlbüros überprüfen und berichtigen.		
⁴ Bei einem knappen Ausgang ordnet sie eine Nachzählung an, wenn	SP: Die SP begrüsst diese rechtliche Regelung der ständigen Praxis des Regierungsrates. Eine Nachzählung ohne Anhaltspunkte auf Unstimmigkeiten führt eher zu mehr Unsicherheiten und Misstrauen, weil bei einer Nachzählung mit grosser Wahrscheinlichkeit ein leicht unterschiedliches, knappes Ergebnis zustande kommt. Ein Automatismus, der die Verwaltung bei jedem knappen Ergebnis zum Nachzählen zwingt, ist nicht zweckmässig und unbedingt zu vermeiden.	
a. konkrete Hinweise vorliegen, dass nicht korrekt ausgezählt wurde,		
b. diese Hinweise nach ihrer Art und ihrem Umfang geeignet sind, das Ergebnis der Wahl oder Abstimmung wesentlich zu beeinflussen.		



Vernehmlassungsvorlage	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge
Abs. 4 wird zu Abs. 5.		
G. Zweiter Wahlgang		
Grundsatz		
§ 84. ¹ Beim zweiten oder bei einem weiteren Wahlgang gelten unter Vorbehalt von §§ 84 a–84 c die Vorschriften für den ersten Wahlgang.		
² Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für den zweiten Wahlgang.	Aeugst a.A., Affoltern a.A., Hettlingen, Kappel a.A., Knonau, Mettmenstetten, Ottenbach, Stallikon, Wettswil a.A.: Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für den zweiten Wahlgang. Es ist begrüssenswert, dass Kandidaten für den 2. Wahlgang nicht noch einmal das ganze Prozedere durchführen müssen. Diese Änderung wird unterstützt. Eventuell ist noch zu regeln, dass Rückzüge von Wahlvorschlägen schriftlich zu erfolgen haben (Regelung der Form). VZGV, Bäretswil, Neerach, Niederhasli, Otelfingen, Dietikon, Grüningen, Wila, Horgen, Regensdorf, Unterengstringen, Dürnten, Wetzikon, Zumikon, Uitikon, Wangen-Brüttisellen, Fällanden: Es ist begrüssenswert, dass Kandidaten für den 2. Wahlgang nicht noch einmal das ganze Prozedere durchlaufen müssen. In welcher Form der Rückzug von Wahlvorschlägen zu erfolgen hat (z. B. schriftlich), ist in einem untergeordneten Erlass zu regeln. Grüningen: Es ist begrüssenswert, dass Kandidaten für den 2. Wahlgang nicht noch einmal das ganze Prozedere durchlaufen müssen. In welcher Form der Rückzug von Wahlvorschlägen zu erfolgen hat (z. B. schriftlich), könnte noch ergänzt werden. Langnau a.A.: Diese Änderung wird begrüsst.	
³ Bis zum Freitag nach dem Wahltag des ersten Wahlgangs (5 Tage) können gültige Wahlvorschläge zurückge-	Wallisellen: Es ist zu formulieren, auf welche Art der Wahlvorschlag zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden können.	



Vernehmlassungsvorlage	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge
zogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden.	... des ersten Wahlgangs (5 Tage) können schriftlich gültige Wahlvorschläge ...	
<i>Zustellung der Wahlunterlagen</i>		
§ 84 a. ¹ Beim zweiten Wahlgang der Erneuerungswahl der Ständeratsmitglieder erfolgt die Zustellung der Wahlunterlagen an die Stimmberechtigten spätestens zehn Tage vor dem Wahlgang.	Aeugst a.A., Affoltern a.A., Grüningen, Hettlingen, Kappel a.A., Knonau, Mettmenstetten, Neerach, Niederhasli, Ottenbach, Stallikon, Wettswil a.A.: Verkürzung der Frist zur Zustellung der Wahlunterlagen bei Ständeratswahlen. Es wird begrüsst, dass die Frist für die Zustellung der Wahlunterlagen bei Ständeratswahlen auf 10 Tage (früher 22 Tage) verkürzt wird. Diese Änderung ermöglicht den Gemeinden die Wahl- und Abstimmungskoordination bei Ständeratswahlen etwas flexibler gestalten zu können. VZGV, Bäretswil, Neerach, Niederhasli, Otelfingen, Dietikon, Grüningen, Wila, Horgen, Regensdorf, Unterengstringen, Dürnten, Wetzikon, Zumikon, Uitikon, Wangen-Brüttisellen, Fällanden: Es wird begrüsst, dass die Frist für die Zustellung der Wahlunterlagen bei Ständeratswahlen auf 10 Tage (früher 22 Tage) verkürzt wird. Diese Änderung ermöglicht den Gemeinden, die Wahl- und Abstimmungskoordination bei Ständeratswahlen etwas flexibler zu gestalten.	
² Die Frist nach Abs. 1 gilt auch für weitere kantonale und kommunale Wahlen und Abstimmungen, die auf den Tag des zweiten Wahlgangs angeordnet sind.	Zürich: Mit einer sprachlichen Präzisierung wäre klarer ersichtlich, dass diese Bestimmung analog Abs. 1 nur für zweite Wahlgänge des Ständerats Gültigkeit hat. ... die auf den Tag jenes zweiten Wahlgangs angeordnet sind.	
lit. a und b werden aufgehoben.		
Abs. 3 wird aufgehoben.		
<i>Wahl</i>		
§ 84 b. ¹ Die stille Wahl ist ausgeschlossen.		
Abs. 2 und 3 unverändert.		
<i>Zweiter Wahlgang des Ständerates</i>		



Vernehmlassungsvorlage	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge
§ 84 c. Bis zum Donnerstag nach dem Tag des ersten Wahlgangs (4 Tage) können gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden.	Aeugst a.A., Affoltern a.A., Hettlingen, Kappel a.A., Knonau, Mettmenstetten, Ottenbach, Stallikon, Wettswil a.A.: Verkürzung der Frist von 5 auf 4 Tage zur Einreichung gültiger Wahlvorschläge. Die Fristverkürzung wird damit begründet, dass mit dem Druck der Wahlunterlagen bereits am Wochenende begonnen werden kann. Allerdings ist fragwürdig, ob eine Druckerei Druckaufträge am Wochenende tätigt.	
5. Abschnitt: Wahl des Kantonsrates		
<i>[Marginalie wird aufgehoben.]</i>		
§ 87. wird aufgehoben.		
<i>b. Unterzeichnung und Einreichung</i>		
§ 90. ¹ Jeder Wahlvorschlag für eine Liste, die in der laufenden Amtsdauer im Rat vertreten ist, muss von zwei Personen unterzeichnet sein, die als Vertretung und Stellvertretung des Wahlvorschlags gelten.	GP: Auf die Möglichkeit, dass nur zwei Personen (Vertretung und Stellvertretung) einen Wahlvorschlag unterzeichnen können, ist zu verzichten. Dies aus den zu § 108 Abs. 2 genannten Gründen. Aeugst a.A., Affoltern a.A., Hettlingen, Kappel a.A., Knonau, Mettmenstetten, Ottenbach, Stallikon, Wettswil a.A.: Die Bundesverfassung beruht auf dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Stimmberechtigten im Wahl- und Abstimmungswesen. Es ist also fraglich, ob der neue § 90 sich mit diesem Grundsatz vereinbaren lässt. Ferner ist es nicht nachvollziehbar, weshalb ein bisheriger Kandidat/in bevorzugt behandelt werden soll. Wenn schon, sollte die Unterschriftensammlung für alle Kandidat/innen abgeschafft werden. VZGV, Bäretswil, Neerach, Niederhasli, Otelfingen, Dietikon, Grüningen, Wila, Horgen, Regensdorf, Unterengstringen, Dürnten, Wetzikon, Zumikon, Uitikon, Wangen-Brüttisellen, Fällanden: Neu müssen bisherige Kandidierende keine 30 Unterschriften mehr vorweisen. Es wird lediglich verlangt, dass zwei Vertreter auf dem Wahlvorschlag aufgeführt sein müssen. Hingegen müssen neue Kandidierende nach wie vor 30 Unterschriften vorweisen. Die Bundesverfassung beruht auf dem	GP: § 90 Abs. 1 ist zu streichen.



Vernehmlassungsvorlage	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge
	Grundsatz der Gleichbehandlung aller Stimmberechtigten im Wahl- und Abstimmungswesen. Es ist also fraglich, ob sich der neue § 90 mit diesem Grundsatz vereinbaren lässt. Ferner ist es nicht nachvollziehbar, weshalb bisherige Kandidierende neuen gegenüber im Hinblick auf die Unterschriftensammlung bevorzugt behandelt werden sollen. Bäretswil: Überprüfung ob nicht Bundesrecht verletzt wird.	
² Jeder Wahlvorschlag für eine Liste, die in der laufenden Amtsdauer nicht im Rat vertreten ist, muss von mindestens 30 Stimmberechtigten des Wahlkreises unterschrieben sein.		
³ Die Wahlvorschläge müssen der Direktion bis spätestens am zehnten Mittwoch (67. Tag) vor dem Wahltag eingereicht werden.		
Abs. 3 wird zu Abs. 4.		
<i>c. Prüfung</i>		
§ 91. Die Direktion prüft die Wahlvorschläge gemäss § 52.		
Abs. 2 wird aufgehoben.		
<i>Listen</i>		
<i>a. Listennummern</i>		
§ 92. Abs. 1 unverändert.	GLP: Redaktionell: Der Begriff «Liste» wird bereits in § 90 1 verwendet, wird dort aber nicht erläutert.	GLP: Einführung des Begriffs «Liste» VOR § 90 1 prüfen
² Listen, die in der laufenden Amtsdauer im Rat vertreten sind, erhalten Listennummern in der Reihenfolge der bei	GLP: Diese neue Formulierung ist zwar besser als die frühere. Aber sie ist immer noch umständlich. Mit demselben Resultat der Listennummerverteilung für bisher im	



Vernehmlassungsvorlage	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge
der letzten Wahl im Kanton erhaltenen Anzahl Sitze. Bei gleicher Anzahl Sitze sind die Parteistimmen massgebend.	Kantonsrat vertretene Parteien, kann auch nur auf die Parteistimmen (Listenstimmen?) abgestützt werden. Auf die Anzahl Sitze zu verweisen, ist überflüssig und kann weggelassen werden. Noch besser ist, wenn die Parteistimmen massgeblich sind für alle im Kantonsrat vertretenen Parteien (unabhängig von Namensänderungen während der Legislatur) und von allen in der Vorlegislatur schon angetretenen Listen (hier ist wohl ein gleicher Name als Voraussetzung zur Anrechnung der Parteistimmen sinnvoll). (zu prüfen: evtl. kann der zweite Teil der neuen Formulierung weggelassen werden.) «Listen erhalten Listennummern in der Reihenfolge der bei der letzten Wahl im Kanton erhaltenen Parteistimmen, sofern sie im Kantonsrat vertreten oder an der letzten Wahl bereits mit demselben Namen angetreten sind.»	
Abs. 3–5 unverändert.	GLP: Problem: Für Listen mit zugeloster Nummer bedeutet dies, dass sie ihre Flyer erst dann in die Produktion geben können. Das ist zeitlich sehr spät. Der Termin der Zulosung sollte so früh wie möglich angesetzt werden, unmittelbar nach Verstreichen der Einreichfristen. Die Zuteilung der Listennummern wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt durchgeführt und das Resultat den Vertreterinnen und Vertretern der Wahlvorschläge mitgeteilt	
<i>Wahlunterlagen</i>		
§ 95. Die Direktion lässt die Listen als Wahlzettel sowie einen zusätzlichen leeren Wahlzettel drucken. Sie stellt sie den Gemeinden zusammen mit der Wahlanleitung rechtzeitig zur Verfügung.		
<i>b. Listenbezeichnung</i>		
§ 97. ¹ Listennummer und Listenbezeichnung können durch eine andere Nummer und Bezeichnung ersetzt oder gestrichen werden.		
Abs. 2 unverändert.		



Vernehmlassungsvorlage	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge
Abs. 3 wird aufgehoben.		
<i>Auswertung</i>		
<i>a. Ungültige Wahlzettel und Stimmen</i>		
§ 98. Abs. 1 und 2 unverändert.		
³ Enthält ein Wahlzettel mehr gültige Kandidatennamen, als im Wahlkreis Sitze zu vergeben sind, so werden die letzten vorgedruckten nicht handschriftlich kumulierten, danach die letzten handschriftlich ausgefüllten Namen gestrichen.		
<i>Abschluss</i>		
<i>c. Nachrücken, Ersatz und Nachwahl</i>		
§ 108. Abs. 1 unverändert.		
² Kann der Sitz durch Nachrücken nicht besetzt werden, kann die Mehrheit der Unterzeichnenden der Liste eine Ersatzperson bezeichnen. Ist die Liste vom Unterzeichnungsquorum gemäss § 90 Abs. 4 befreit, können die Vertretung und die Stellvertretung, welche die Liste erreicht haben, eine Ersatzperson bezeichnen.	GP: Die Bezeichnung einer Ersatzperson bei Kantonsratswahlen (für den Fall, dass auf einer Liste niemand nachrückt) durch nur zwei Personen (Vertreter und Stellvertreter) erachten wir demokratisch für zu wenig breit abgestützt. Dies erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass eine Bezeichnung komplett am Willen der Wählerinnen und Wähler vorbei erfolgen kann. Ein Gremium von 30 Unterzeichnenden des Wahlvorschlags ist dazu weit besser geeignet, diese Aufgabe im Sinne der Wählerinnen und Wähler der Liste zur erfüllen. Ebenso ist der Entscheid durch das Gremium demokratisch weit besser legimiert. Entsprechend muss grundsätzlich auf die Möglichkeit, dass gemäss	Kann der Sitz durch Nachrücken nicht besetzt werden, kann die Mehrheit der Unterzeichnenden der Liste eine Ersatzperson bezeichnen. [FOLGENDEN SATZ STREICHEN:] Ist die Liste vom Unterzeichnungsquorum gemäss § 90 Abs. 4 [eigentlich: § 90 Abs. 1] befreit, können die Vertretung und die Stellver-



Vernehmlassungsvorlage	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge
	§ 90 Abs. 1 nur zwei Personen einen Wahlvorschlag bei Proporzahlen unterzeichnen, verzichtet werden (siehe Folgeantrag).	tretung, welche die Liste eingereicht haben, eine Ersatzperson bezeichnen.
Abs. 3 unverändert.		
6. Abschnitt: Weitere Wahlen		
<i>Nationalrat</i>		
§ 110. ¹ Für die Wahl der Zürcher Mitglieder des Nationalrates sind die Wahlvorschläge bis spätestens am Montag in der elften Woche vor dem Wahltag (76. Tag) der Direktion einzureichen.	SVP, CVP, Volketswil: In einer dritten Kategorie sollen die eindeutig erkennbaren Jungparteien von Parteien, die im Nationalrat vertreten sind, anhand der Reihenfolge der „Mutterpartei“ (gemäss Kategorie 1) die Listennummern erhalten. Danach werden die weiteren Listennummern ausgelost.	
² Listen, die in der laufenden Amtsdauer für den Kanton Zürich im Nationalrat vertreten sind, erhalten Listennummern in der Reihenfolge der bei der letzten Wahl im Kanton erhaltenen Anzahl Sitze. Bei gleicher Anzahl Sitze entscheidet die höhere Anzahl Parteistimmen.	GLP: Analog zum Vorschlag bei den Kantonsratswahlen, braucht es den Zwischenschritt mit den Anzahl Sitzen nicht. Es können auch allein die Parteistimmen der Kantonsratswahl zur Vergabe der Listennummern herangezogen werden. Das Resultat bleibt dasselbe. (zu prüfen: evtl. kann der zweite Teil des neuen Formulierungsvorschlags sogar weggelassen werden).	«Listen erhalten Listennummern in der Reihenfolge der bei der letzten Wahl im Kanton erhaltenen Parteistimmen, sofern sie für den Kanton im Nationalrat vertreten oder an der letzten Nationalratswahl bereits mit demselben Namen angetreten sind.»
³ Listen, die in der laufenden Amtsdauer im Kantonsrat, aber nicht für den Kanton Zürich im Nationalrat vertreten sind, erhalten die nachfolgenden Listennummern in der Reihenfolge der bei der letzten Kantonsratswahl erhaltenen Anzahl Sitze im Kanton. Bei gleicher Anzahl Sitze entscheidet die höhere Anzahl Parteistimmen.	GLP: Analog kann auch hier nur auf die Parteistimmen abgestützt werden (anstatt Sitze im Kantonsrat kombiniert mit Parteistimmen). Besser als im Kantonsrat vertreten, ist, wenn eine Liste bereits an der letzten Nationalratswahl angetreten ist. So werden auch für Jungparteien oder nur im Kantonsrat (nicht aber im Nationalrat) sitzende Parteien die Listennummern entsprechend ihrer Parteistimmen bei den letzten Nationalratswahlen vergeben, was demokratisch besser legitimiert ist als eine Losziehung und den Wählerwillen bestmöglich abbildet. Abs. 3 streichen (ist inhaltlich bereits im neu formulierten Abs. 2 integriert) SP: Listennummern bei Nationalratswahlen: Die SP begrüsst den vorgeschlagenen Weg, wonach neu Parteien im Kantonsrat aber ohne Sitze im Nationalrat (aktuell AL	



Vernehmlassungsvorlage	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge
	und EDU) gemäss ihrem Resultat bei den letzten Kantonsratswahlen einen Listenplatz erhalten. Es ist berechtigt, dass im Kantonsrat etablierte Parteien nicht aufgrund eines Losentscheids hinter Kleinstparteien auf der Liste stehen.	
⁴ Den übrigen Listen wird unter Aufsicht der Vorsteherin oder des Vorstehers der Direktion durch Losentscheid eine Listennummer zugewiesen.		
⁵ Die Vertreterinnen und Vertreter der Wahlvorschläge können bei der Losziehung anwesend sein.		
⁶ Die Direktion teilt den Vertreterinnen und Vertretern der Wahlvorschläge die Listennummer bis zum achten Freitag vor der Wahl mit.		
IV. Teil: Kantonales Referendum		
<i>Volksreferendum</i>		
<i>b. Zustandekommen</i>		
§ 143 Abs. 1–3 unverändert.		
⁴ Im Fall von Abs. 3 kann das Referendumskomitee im Beleuchtenden Bericht eine Stellungnahme zur Abstimmungsvorlage abgeben, wenn es die erforderliche Anzahl Unterschriften für das Volksreferendum gemäss einer summarischen Prüfung der Direktion sammeln und innert Frist einreichen konnte.		
V. Teil: Initiativen in Gemeinden und Zweckverbänden		
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen		
<i>Form und Gültigkeit</i>		



Vernehmlassungsvorlage	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge
§ 148. Abs. 1 unverändert.		
² Für die Gültigkeit einer Initiative gelten sinngemäss Art. 28 KV und § 121 Abs. 2.	Dietikon: Die vorgesehene Änderung wird abgelehnt. Es soll nach wie vor in der Zuständigkeit der Parlamentsgemeinden liegen, ob und welches Quorum für den Entscheid über die Gültigkeit von Initiativen auf Gemeindeebene gilt. Die Gemeindeautonomie soll hier nicht beschränkt werden. GPV, CVP, Hinwil, Ottenbach, Zumikon: Die Änderung von § 148 Abs. 2 GPR, dass die Quorumvorschrift gemäss Art. 28 Abs. 3 KV neu auch für Parlamentsgemeinden gelten soll, ist abzulehnen. Dies erachten wir als einen unzulässigen Eingriff in die Gemeindeautonomie. Es liegt in der alleinigen Zuständigkeit der Parlamentsgemeinden, selbständig zu entscheiden, ob und welches Quorum sie beim Entscheid über die Gültigkeit von Initiativen auf Gemeindeebene einführen wollen. Hinwil, Ottenbach: Ablehnung der Änderung von § 148 Abs. 2, dass die Quorumvorschrift neu auch für Parlamentsgemeinden gelten soll (unzulässiger Eingriff in die Gemeindeautonomie). Der Gemeinderat lehnt die vorgesehene Neuregelung ab. Feuerthalen: Einzig in der Frage der Einzelinitiative weicht der Gemeinderat Feuerthalen von der Vernehmlassungsantwort des GPV ab. Wir sehen keinen Handlungsbedarf zu einer Überprüfung des in der Kantonsverfassung verankerten Instruments der Einzelinitiative. Zürich: Die in § 148 Abs. 2 GPR enthaltene Verweisung auf Art. 28 Abs. 1 KV soll auf die Abs. 2 und 3 von Art. 28 KV ausgedehnt werden, damit für kantonale und kommunale Volksinitiativen inskünftig (und wie vor dem 1.1.2018) die gleichen Kriterien zur Ungültigkeitserklärung gelten. Neu soll also wieder die Quorumvorschrift von Art. 28 Abs. 3 KV kraft Verweises auch für Parlamentsgemeinden gelten, womit das Gemeindeparlament mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder (statt des einfachen Mehrs) über die Gültigkeit einer Initiative entscheidet. Mit dem für die Ungültigkeitserklärung erforderlichen qualifizierten Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Kantonsratsmitglieder nach Art. 28 Abs. 3 KV wird laut Bun-	Zürich: ... gelten sinngemäss Art. 28 Abs. 1–2 KV und § 121 Abs. 2



Vernehmlassungsvorlage	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge
	desgericht zum Ausdruck gebracht, dass in Grenzfällen eine Initiative trotz allenfalls bestehender Bedenken dem Volk zu unterbreiten ist (vgl. BGE 111 Ia 284 E. 4b; BGr, 6. Juli 2010, 1C_92/2010, E. 2.2). Demzufolge haben die Zürcher Stimmberechtigten auf kantonaler Ebene keinen Anspruch darauf, dass eine inhaltlich allenfalls rechtswidrige Initiative, deren Ungültigkeitserklärung im Kantonsrat nicht zustande kommt, dem Volk nicht unterbreitet wird. Im Gegensatz zum Kantonsrat kommt nun aber dem Gemeinderat gerade kein Freiraum bezüglich der Ungültigkeitserklärung einer Initiative wegen Verstosses gegen übergeordnetes Recht zu (Verwaltungsgericht Zürich, VB.2018.00612, E. 4.3). Während zudem eine Ungültigkeitserklärung auf kantonaler Ebene nur bei Bundesgericht angefochten werden kann (vgl. § 19 Abs. 2 VRG und § 42 lit. b VRG; Art. 88 BGG), steht auf kommunaler Ebene deshalb auch der innerkantonale Rechtsweg offen. Die kantonale Ebene ist mit der kommunalen Ebene folglich nicht vergleichbar, weshalb das unterschiedliche Quorum sachgerecht ist. Die angedachte Anpassung führt zu einem rechtstaatlichen und demokratischen Rückschritt: Bei der Ungültigkeitserklärung nimmt das Gemeindeparlament justizielle Funktion wahr, d. h. es muss – obschon es ein politisches Organ ist – nach rein rechtlichen Kriterien über die Frage der Ungültigkeit entscheiden. Wenn statt des einfachen Mehrs wieder die 2/3-Mehrheit für eine Ungültigkeitserklärung notwendig ist, werden dadurch Initiativen gefördert, die bewusst das rechtlich Zulässige ritzen. Der Grundsatz, Stimmberechtigte über Vorlagen abstimmen zu lassen, die wahrscheinlich ungültig sind, führt zu verstärkten Spannungen zwischen dem Demokratie- und dem Rechtsstaatsprinzip. Darüber hinaus handelt es sich um einen unnötigen Eingriff in die Gemeindeautonomie. Die Stadt Zürich muss – wenn schon – selbständig entscheiden können, ob und welches Quorum sie beim Entscheid über die Gültigkeit von Initiativen auf Gemeindeebene einführen will. GPV: Ablehnung der Änderung von § 148 Abs. 2, dass die Quorumvorschrift neu auch für Parlamentsgemeinden gelten soll (unzulässiger Eingriff in die Gemeindeautonomie).	



Vernehmlassungsvorlage	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge
3. Abschnitt: Initiativen in Parlamentsgemeinden		
<i>Verweisung</i>		
§ 155. Für Volks- und Einzelinitiativen in Parlamentsgemeinden gelten §§ 122–139 b, unter Beachtung folgender Besonderheiten:		
lit. a–c unverändert.		
Anhang		
Das nachstehende Gesetz wird wie folgt geändert:		
1. Gemeindegesetz vom 20. April 2015		
<i>Beleuchtender Bericht</i>		
§ 19. ¹ Der Gemeindevorstand verfasst einen Beleuchtenden Bericht. Es gilt § 64 a Abs. 1 lit. a, b und d GPR.		
Abs. 2 unverändert.		



C. In der Vernehmlassung eingebrachte, neue Änderungsvorschläge

Betroffener Paragraf des GPR	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge
<i>Gemeindewahlbüro</i>		
<i>b. Urnendienst</i>		
§ 15 ² Die Mitglieder, die Urnendienst leisten, stellen eine geordnete Stimmabgabe sicher, indem sie insbesondere a. (...) b. die Wahlzettel abstempeln, sofern für eine Wahl mehrere Wahlzettel zur Verfügung stehen, c. (...) d. (...)	VZGV, CVP, Bäretswil, Neerach, Niederhasli, Volketswil: Das Abstempeln der gültigen Wahlzettel bei Proporzahlen soll ersatzlos abgeschafft werden (Stempeln der ungültigen lit. b und ungültig eingelegten Wahlzettel wie bei den Majorzwahlen). Der durch das bisherige Stempeln generierte Mehraufwand bei den Proporzahlen ist unverhältnismässig. Die Wahlvorsteherschaften müssen und können sicherstellen, dass bei Proporzahlen nur ein Wahlzettel in die Urne eingelegt wird. Bäretswil: Antrag: Verzicht auf Abstempelung der an der Urne eingelegten Wahlzettel im Proporzsystem. Richterswil: Die Stempelung der Wahlzettel bei National- und Kantonsratswahlen ist unnötig und aufwändig. Ersatzlos streichen.	
<i>Volks- und Einzelinitiativen</i>		
§ 146. ¹ In Versammlungsgemeinden können Einzelinitiativen von einem oder mehreren Stimmberechtigten eingereicht werden. ² (...) ³ (...) ⁴ (...)	GPV, CVP, Bäretswil, Hinwil, Kilchberg, Niederhasli, Ottenbach, Wila, Aesch, Horgen, Eglisau, Uitikon, Niederglatt: Die Funktion der Einzelinitiative in Versammlungsgemeinden sollte im Zusammenhang mit der Revision des GPR überprüft werden (§§ 146 ff.). Dieses Instrument wird in einzelnen Gemeinden vermehrt gebraucht. Sofern dies ernsthafte Vorstösse mit politischen Anliegen aus der Bevölkerung sind, ist das kein Problem. Leider nutzen inzwischen auch Stimmberechtigte das Instrument, die rein private Interessen durchbringen wollen. GPV, CVP, Bäretswil, Hinwil, Kilchberg, Niederhasli: Ausgangspunkt für eine Anpassung ist KV Art. 24 lit. c. Es ist zu prüfen, ob auf dem Gesetzesweg eine Minimalzahl von Unterschriften für eine Einzelinitiative verlangt werden kann oder ob dazu eine Verfassungsänderung notwendig ist. GPV, CVP, Bäretswil, Hinwil, Kilchberg: Es sollte eine höhere Hürde eingebaut werden, etwa eine minimale Prozentzahl von Stimmberechtigten, die die Einzelinitiative auch unterzeichnen müssten. Niederhasli: Der Gemeinderat Niederhasli schliesst sich der Sichtweise des GPV an,	



	dass eine höhere Hürde eingebaut werden sollte, etwa eine minimale Prozentzahl von Stimmberechtigten, die die Einzelinitiative auch unterzeichnen müssten. Ottenbach: Aus Sicht des GPV sollte eine höhere Hürde eingebaut werden, etwa eine minimale Prozentzahl von Stimmberechtigten, die die Einzelinitiative auch unterzeichnen müssten. Zumikon: Die Funktion der Einzelinitiative in Versammlungsgemeinden ist im Zusammenhang mit der Revision des GPR zu überprüfen. Dieses Instrument wird in einzelnen Gemeinden vermehrt gebraucht, hin und wieder aber leider auch missbraucht. Gegen ernsthafte Vorstösse mit politischen Anliegen aus der Bevölkerung ist überhaupt nichts einzuwenden. Einzelnen Stimmberechtigten, welche das Instrument für die Durchsetzung von rein privaten Partikular-Interessen verwenden, sowie notorischen Querulanten sollte aber ein Riegel geschoben werden. Aus diesem Grund ist das Instrument der Einzelinitiative mit einem Quorum zu versehen oder abzuschaffen und durch eine Volksinitiative zu ersetzen. In beiden Fällen ist ein relatives oder absolutes oder ein kombiniertes Quorum in der Gemeindeordnung zu verankern. Der Ausgangspunkt für eine Anpassung ist Art. 24 lit. c KV. Es ist deshalb zu prüfen, ob auf dem Gesetzesweg eine Minimalzahl von Unterschriften für eine Einzelinitiative verlangt werden kann oder ob dazu eine Verfassungsänderung notwendig ist.	
Anregung zur Anpassung der Verordnung über die politischen Rechte (VPR)		
Angaben auf gedruckten Wahlvorschlägen		
§ 26 ¹ Auf den gedruckten Wahlvorschlägen wird für jede vorgeschlagene Person angegeben: a. Name und Vorname, b. Geburtsjahr, c. Wohnort, d. Beruf, e. die ergänzenden Angaben gemäss § 24 Abs. 2. ² Kommen mehrere gedruckte Wahlvorschläge zum Einsatz (§ 55 a Abs. 2 GPR), wird auf diesen die Kurzbezeichnung gemäss § 24 Abs. 4 angegeben.	GLP: Sofern im Schweizer Pass bei einer Person ein Doppelname aufgeführt ist, soll der/die Kandidierende trotzdem die Wahl haben, ob er/sie mit einem Einfach- oder Doppelnamen auf dem Wahlzettel aufgeführt werden möchte. Begründung: Erst seit kurzem ist es gesetzlich möglich bei der Heirat den ledigen Namen zu behalten ohne einen Doppelnamen führen zu müssen. Wollte Frau Meier früher ihr Name bei der Heirat mit Herrn Müller behalten hiess sie «Meier Müller». Das neuere Gesetz lässt die Wahl zwischen «Meier Müller» oder auch nur «Meier» (weiterhin auch: «Müller-Meier» oder «Müller»). Im Sinne einer Gleichbehandlung sollen die Personen selber entscheiden dürfen, ob sie von ihrem Doppelnamen Gebrauch machen möchten oder nicht.	



³ Werden mehrere Wahlvorschläge zu einem einzigen gedruckten Wahlvorschlag zusammengefasst (§ 55 a Abs. 1 GPR), wird bei jeder vorgeschlagenen Person auf die Kurzbezeichnung des betreffenden Wahlvorschlages hingewiesen.	> Kann auch in der Verordnung geregelt werden. Nicht als Mangel gilt eine vom Schweizer Pass abweichende Namensbezeichnung bei einem Doppel- zu einem Einfachname.	
<i>Zählung bei Mehrheitswahlen</i>		
§ 46 Ist eine Person vor dem Wahlgang öffentlich zur Wahl vorgeschlagen worden, so wird eine Stimme selbst dann dieser Person zugerechnet, wenn die Angaben auf dem Wahlzettel: a. auch auf eine andere, nicht vorgeschlagene Person zutreffen, oder b. ungenau sind, aber kein begründeter Zweifel darüber besteht, dass die Stimme der vorgeschlagenen Person zukommen soll.	GLP: Eine einheitliche und präzisere Regelung, wann ein Name auf einer Liste mit fehlenden zusätzlichen Angaben, welcher Liste angerechnet wird bzw. werden kann, wäre zu begrüssen (auch auf Verordnungsebene präzisierbar) und die entsprechenden Wahlbüros zu informieren. Beispiele: 1) Eine Person kandidiert mit Doppelname (z.B. «Ruth Meier Müller», auf der Liste steht aber nur der eine Name, also nur «Ruth Meier» oder nur «Ruth Müller» > der Name «Ruth Meier» sollte auch als Stimme angerechnet werden können 2) Falls es im Wahlkreis zwei Personen auf vorgedruckten Listen gibt, die beide Ruth Meier (inkl. Ruth Meier Müller) heissen, soll der Name, sofern ohne präzisierenden Zusatz versehen und nicht eindeutig der Originalliste zugewiesen werden kann (z.B. dank Kumulation), je hälftig beiden Personen angerechnet werden können (statt, dass alle Stimmen ohne Präzisierung ungültig sind). 3) Falls es im Wahlkreis zwei oder mehrere Personen gibt, die gleich heissen, aber nur eine Person kandidiert für eine Liste, so sind alle diese Namen derjenigen Person auf der Liste zuzuweisen: z.B. eine Ruth Meier (Müller) steht auf Liste 1, und zwei weitere «Ruth Meier» sind Einwohner von xy, kandidieren aber nicht, so sind alle «Ruth Meier-Stimmen der kandidierenden Person anzurechnen. 4) Heisst eine Person z.B. Sibylle Meier, so ist auch Sibil Meier, Sybille Meier, Sybille Maier, etc. als Wählerstimme anzuerkennen, wenn es keine Zusatzinformationen gibt und nicht eine andere kandidierende Person mit einem ähnlichen Namen gibt (sonst siehe oben).	